

Aufnahmebedingungen
und
Organisation
der
k. k. Militär-Erziehungs-
und
Bildungsanstalten
(k. k. Cadetenschulen)

samt einem Wegweiser zur Vorbereitung für die
Cadeten-Prüfung und Einjährig-Freiwilligen-
Prüfung.

čís. 3477

Basirt auf das neue Wehrgesetz vom 11. April 1889 und die
Verordnung vom 12. Mai 1889.



Brünn, 1889.

Verlag von C. Winkler's Buchhandlung.

Lehrbücher

für die

K. K. Cadetenschulen.

a) für alle Cadetenschulen:

- Heinrich A.**, Grammatik der neuhochdeutschen Sprache fl. 1.25.
Iwanſki C. v., Handbuch der Militär-Stylistik, geb. fl. 3.—.
Doepfer G. C., Theoretisch-praktische Grammatik der ungarischen Sprache fl. 1.—.
Beszedes J., Ungarische Militärsprache fl. —.80.
Szvorényi J., Olvasmányok, I. kötet fl. —.70, II. kötet fl. —.70.
Ballagi M., Taschenwörterbuch der ungarischen und deutschen Sprache fl. 2.—.
Čenſký J., Kurzgefaßte, praktische Grammatik der böhmischen Sprache fl. 1.60.
Čenský F., Vojenská čítanka zl. —.70.
 — — Vojenský slovník německo-český zl. 1.—.
Jireček J., Obrazy z rakouských zemí národův a dějin zl. —.64.
Rauf J., Kleines Wörterbuch der böhmischen und deutschen Sprache, geb. fl. 3.75.
Wienkowsky G. v., Lehrgang der polnischen Sprache zum Gebrauche der Militärschulen und für den Selbstunterricht fl. 1.60.
Gloß, Praktischer Lehrgang zur schnellsten und leichtesten Erlernung der slowakischen Sprache fl. —.50.
Klaič, Kroatische Grammatik fl. 1.20.
Sangeorzan, rumänische Militär-Sprache fl. —.80.
Bukovic, Kroatische Militär-Sprache fl. —.80.
Soufflar Edler von **Sunſtätten Karl**, Lehrbuch der Geographie für die k. k. Militär-Real- und Cadetenschulen. I. Theil fl. 2.20, II. Theil fl. 2.20.
Kozenn-Soufflar, Geographischer Schulatlas fl. 4.—.
 Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die k. k. Militär-Realschulen und die k. k. Cadetenschulen:

I. Theil	Geschichte des Alterthums		fl. 1.—.
II. "	1. Abtheilung	" " Mittelalters	fl. 1.—.
II. "	2. "	" " "	fl. 1.—.
III. "	1. "	" der Neuzeit	fl. 1.—.
III. "	2. "	" " "	fl. 1.—.
IV.	" der neuesten Zeit		fl. 1.—.

Schmarda A., Ritter v., Lehrbuch der praktischen Geometrie für die k. k. Cadetenschulen fl. 2.50.

Aufnahmebedingungen
und
Organisation
der
k. k. Militär-Erziehungs-
und
Bildungsanstalten
(k. k. Cadetenschulen)

sammt einem Wegweiser zur Vorbereitung für die
Cadeten-Prüfung und Einjährig-Freiwilligen-
Prüfung.

Basirt auf das neue Wehrgesetz vom 11. April 1889 und die
Verordnung vom 12. Mai 1889.



cis. 3477.

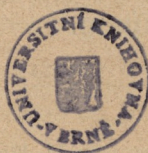
Brünn, 1889.

Verlag von C. Winkler's Buchhandlung.

MZK – UK Brno



2619538614



Vormort.

Wenn Eltern (Vormünder) für die militärische Erziehung eines Sohnes (Mündels) sich entscheiden, ist es für sie von Wichtigkeit, alle Wege, welche zum angestrebten Ziele führen kennen zu lernen, damit sie denjenigen wählen können, welcher allen ihren Verhältnissen am passendsten und entsprechendsten erscheint.

Denn vielfach ist die Möglichkeit, die Berufs-Officiers-Charge zu erlangen und von den vielen Wegen, die sich da einschlagen lassen, stellt ein jeder andere Anforderungen in Bezug auf körperliche Eignung, auf wissenschaftliche Vorbildung und geistige Fähigkeiten des Aspiranten, ferner in Bezug auf finanzielle Verhältnisse der Angehörigen, Stellung und Verdienste des Vaters u. d. gl.

Lehrpläne, Lehrziele, Ausbildungszeit und Pflichten, die sich an die einzelnen Ausbildungsarten knüpfen, weisen wesentliche Verschiedenheiten auf.

Es ist daher rathsam, alle diese Umstände in Erwägung zu ziehen.

Dies nun zu ermöglichen, wurden in dieser Broschüre die maßgebenden Bestimmungen aller Arten der Militär-Erziehung deren Zweck die Erlangung der Berufs-Officiers-Charge ist, übersichtlich zusammengestellt.

Da es vorkommen könnte, daß Eltern (Vormünder) von ihrem Entschluß, ihren Sohn (Mündel) zum Berufs-Officier erziehen zu lassen wieder abkommen, so wurde auch die Vorbereitung zur Ablegung der Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste beigeßlossen.

Sollten in eventuellen Fällen nähere Auskünfte nöthig sein, so ist die unterzeichnete Direction gerne bereit, diese nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Anfrage (unentgeltlich) zu ertheilen.

Die **Direction** der
Militär-Vorbereitungs-Schule Nowak
in Wien VII., Stiftgasse Nr. 3.

Die k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten haben die Bestimmung, Jünglinge, welche sich den Kriegsdienst als Lebensberuf wählen, zu Berufs-Officieren und Cadeten des Soldatenstandes für das k. k. Heer und die Kriegsmarine heranzubilden.

Diese Anstalten gliedern sich in:

das k. k. Militär-Knaben-Pensionat in Serajevo,

das k. k. Militär-Waisenhaus in Fischau,

die k. k. Cadetenschulen,

die k. k. Militär-Realschulen,

die k. k. Militär- (Marine-) Akademien.

Anmerkung. Die Zöglinge des Militär-Knaben-Pensionat in Serajevo, dann des Militär-Waisenhauses in Fischau übertreten nach Absolvirung dieser Anstalten in Militär-Unterreal- oder Cadetenschulen.

Diese Anstalten werden weiter nicht behandelt. Die näheren Bestimmungen können im Verlag der Staatsbuchdruckerei in Wien I. bezogen werden.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
Eintheilung der k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten	V
 Die k. k. Cadetenschulen:	
Aufnahme-Bedingungen in eine k. k. Cadetenschule	5
Vorbildung zur Aufnahme in eine k. k. Cadetenschule	10
Aufnahme-gesuche	11
Einreichungs-Termin	12
Ueberprüfung der Aufnahme-gesuche	13
Aufnahme-prüfungen	13
Umfang der Aufnahme-prüfung	15
Vorgang bei der Aufnahme-prüfung	23
Behandlung der Aspiranten nach dem Prüfungs-Ergebnisse	24
Wiederholung der Aufnahme-prüfung	25
Einberufung der Aspiranten	25
Abjustirung der Zöglinge (Frequentanten)	26
Gegenstände welche in den Cadetenschulen gelehrt werden	27
Beförderung der Frequentanten des Truppenstandes	27
Auszeichnung der Zöglinge	28
Schulferien	28
Regelmäßiger Austritt aus der Cadetenschule	29
Vorzeitiger Austritt aus der Cadetenschule	29
Uebersetzung von Zöglingen (Frequentanten) in andere Cadeten- schulen	31
Disciplinar-Behandlung	31
Muster A.	32
Muster B.	33
Muster C.	34
 Die k. k. Militär-Realschulen und k. k. Militär- (Marine-) Akademien.	
Verleihungsrecht	37
Anspruch auf Merarialplätze	38
Auswahl der Aspiranten	39

Uebersetzung der Zöglinge von halbfreien auf ganzfreie Alerarial- Plätze und von Zahlplätzen auf Alerarial-Plätze	39
Stiftungsplätze	40
Zahlplätze	41
Kostgeld	42
Zahlung des Kostgeldes	42
Der Eintritt in die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	43
Präsenzdienstpflcht	43
Aufnahmebedingungen	44
Staatsbürgerschaft	45
Körperliche Eignung	45
Vorkenntnisse	46
Sittliches Betragen	47
Minimal- und Maximal-Alter	47
Schulgeld	48
Aufnahmgesuche	48
Einreichungs-Termine	49
Qualifications-Eingabe	49
Behandlung der Aufnahmgesuche	50
Einberufung der Aspiranten	50
Abgehen der Aspiranten in die Anstalten	51
Militär-ärztliche Untersuchung der Aspiranten vor ihrem Abgehen	52
Militär-ärztliche Untersuchung in der Anstalt	52
Aufnahmprüfungen	53
Umfang der Aufnahmeprüfung:	
A. Für die Militär-Unterrealschule	53
B. Militär-Oberrealschule	59
C. Marine Akademie	64
D. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt	65
E. Technische Militär-Akademie in Wien	66
Schlußbemerkung	67
Behandlung der geprüften Aspiranten	67
Aufnahme von Zöglingen der k. k. Militär-Realschulen in die k. k. Marine-Akademie	69
Uebertritt von Zöglingen der Marine-Akademie in eine k. k. Militär-Bildungs- und Erziehungsanstalt des Heeres	70
Ergänzung der Artillerie- und Genie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie	70
Zöglinge mit der Widmung für Militär-Verwaltungszweige	71
Gegenstände, welche in den Militär-Realschulen, der Marine- Akademie und den Militär-Akademien gelehrt werden	72
Uebersetzung in die k. k. Cadetenschulen	74

	Seite
Schulferien	75
Urlaube	75
Vorzeitiger Austritt aus der Militär-Erziehung	75
Regelmäßiger Austritt aus der Militär-Erziehung	76
Muster A.	77
Muster B.	78
Muster C.	79
Muster D.	80, 81

Die concessionirte Militär-Vorbereitungs-Schule Nowak in Wien VII., Stiftgasse Nr. 3.

A. Vorbereitungscurrs für die Cadetenprüfung	83
B. Curse zur Vorbereitung für die Aufnahme in k. k. Militär- Erziehungs- und Bildungsanstalten	86
C. Curse zur Vorbereitung für die Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen	91
Lehrplan der Anstalt	97
Lehrkörper	97
Schul-Disciplin	98
Aufnahme	98
Adjustirung	98
Pensionat	99
Schulferien	99
Zahlungs-Bedingungen	99
Schlußbemerkung	99
Verzeichniß der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gleichgestellten Lehranstalten	100
Verzeichniß der Lehranstalten, welche einer achtclassigen öffent- lichen Mittelschule gleichgehalten sind und die im Punkte c) Seite 91 bezeichnete Begünstigung genießen	104
Truppen-Divisions-Commanden, bei welchen Prüfungen für die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste stattfinden	105
Militär-Territorial-Behörden	106

Die k. k. Cadetenschulen.

1. Die Cadetenschulen haben die Bestimmung, Jünglinge, zu Cadeten heranzubilden und dadurch einen in jeder Beziehung entsprechenden Nachwuchs an Berufs-officieren im k. k. Heere zu schaffen.

2. Es bestehen:

- | | | |
|----------------|---|-----------------|
| a) Infanterie= | } | Cadetenschulen. |
| b) Cavallerie= | | |
| c) Artillerie= | | |
| d) Pionnier= | | |

e) (die Genie-Cadetenschule in Wien wird bis zum Schlusse des Schuljahres 1890/91 aufgelöst und finden Aufnahmen in dieselbe nicht mehr statt.)

3. Die Cavallerie-Cadetenschule umfaßt drei Jahrgänge; in allen übrigen Cadetenschulen erstreckt sich der Unterricht auf vier Jahrgänge.

4. Aspiranten, welche die Aufnahme in die Cavallerie-Cadetenschule anstreben, jedoch nicht geeignet sind, in den II. Jahrgang einzutreten, werden in eine Infanterie-Cadetenschule eingetheilt, aus welcher sie nach Absolvirung des I. Jahrganges in die Cavallerie-Cadetenschule übertreten.

5. Die Standorte der Cadetenschulen sind, und zwar:

Infanterie-Cadetenschulen zur Heranbildung von Cadeten für die Infanterie- und Jägertruppe in:

Wien	derzeit mit 280 Böglingen (Frequentanten)*)	
Budapest . . .	280	" "

*) Die nicht assentirten Schüler der Cadetenschulen werden Böglinge, die assentirten Frequentanten genannt.

Der Böglings- (Frequentanten-) Stand der Cadetenschulen wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium jeweilig festgesetzt.

Prag	derzeit mit 280	Böglingen (Frequentanten)
Karlstadt	120	" "
Karthaus bei Brünn	120	" "
Łobzow bei Krakau	120	" "
Hermannstadt . . .	120	" "
Triest	120	" "
Liebenau bei Graz .	120	" "
Preßburg	120	" "
Innsbrück	120	" "
Temesvár	120	" "

Die Cavallerie = Cadetenschule zu Mährisch-Weißkirchen (bestehend aus dem II., III. und IV. Jahrgang — der I. Jahrgang ist an einer Infanterie = Cadetenschule zu absolviren) zur Heranbildung von Cadeten für die Cavallerie derzeit mit 170 Böglingen (Frequentanten),

die Artillerie = Cadetenschule zu Wien zur Heranbildung von Cadeten für die Artilleriewaffe mit derzeit 280 Böglingen (Frequentanten),

die Pionnier = Cadetenschule zu Hainburg zur Heranbildung von Cadeten für das Pionnier-Regiment und das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment sowie für die Infanterie- und Jägertruppe mit derzeit 140 Böglingen (Frequentanten).

An der Infanterie = Cadetenschule zu Prag befindet sich eine Abtheilung zur Heranbildung von Cadeten für die Traintruppe (Fuhrwesen) mit derzeit 40 Böglingen (Frequentanten), an jener zu Preßburg eine Abtheilung zur Heranbildung von Cadeten für die Sanitätstruppe mit derzeit 20 Böglingen (Frequentanten).

Jene Aspiranten, welche den Eintritt in die k. ungar. Pferde- zucht-Anstalten anstreben, werden bis zum Uebertritt in den betreffenden Fachkurs des k. ungar Thierarznei-Institutes, nach den Bestimmungen der „Vorschriften für die Ergänzung des Officiers- Corps in den k. ungar. Pferde- zucht-Anstalten“ in den drei niederen Jahrgängen der Infanterie = Cadetenschule zu Budapest ausgebildet.

6. In die k. k. Cadetenschulen werden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen (siehe Punkt 12) als Frequentanten aufgenommen:

- a) Hauptsächlich Aspiranten des Civilstandes, welche das 14. Lebensjahr bereits vollstreckt haben, eine entsprechende körperliche Entwicklung und die erforderliche Vorbildung besitzen.
- b) Zöglinge des k. k. Militär-Waisenhauses zu Fischau und des k. k. Militär-Anaben-Pensionates zu Serajevo bei entsprechender physischer und geistiger Eignung nach vollendetem 14. Lebensjahre.
- c) Zöglinge der Militär-Realschulen, welche 14 Jahre alt sind und den IV. Jahrgang mit nur genügendem Erfolge absolvirt haben, in den I. Jahrgang einer Infanterie-Cadetenschule. Zöglinge, welche den III. Jahrgang der Militär-Ober-Realschule mit nur genügendem Gesamterfolge absolvirt haben, werden in den III. Jahrgang einer Infanterie- (der Cavallerie-) Cadetenschule oder in den II. Jahrgang der Artillerie- oder Pionnier-Cadetenschule eingetheilt.
- d) Ausnahme Weise Aspiranten, welche bereits Frequentanten einer Cadetenschule oder Zöglinge des Militär-Waisenhauses, der Militär-Realschulen oder der Militär-Akademien waren, aber aus dieser Anstalt vorzeitig ausgetreten sind, oder entfernt wurden, jedoch nur dann, wenn in den ihnen ausgefolgten Entlassungs-Certificaten gegen deren Aufnahme in eine Cadetenschule kein Bedenken ausgesprochen wurde, beziehungsweise wenn die Entfernung nicht strafweise erfolgte.
- e) Soldaten aller Chargengrade, welche entweder freiwillig in das k. k. Heer eingetreten, oder im Wege der regelmäßigen Stellung in dasselbe gelangt sind, eine tadellose Conduite und die geforderte Vorbildung (siehe Punkt 13) besitzen. Für die Zulassung solcher Aspiranten wird eine Uebergangszeit insoferne plaggreifen, daß eine Aufnahme solcher Bewerber nur noch durch vier Schuljahre, das ist bis einschließlich des Schuljahres 1892/93 für

den IV. Jahrgang und durch drei Schuljahre, das ist bis einschließlich des Schuljahres 1891/92 für den III. Jahrgang der Infanterie- und der Cavallerie-Cadetenschule; — durch zwei Schuljahre das ist bis einschließlich des Schuljahres 1890/91 für den II. Jahrgang und für das Schuljahr 1889/90 noch für den I. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschulen, beziehungsweise der Cavallerie-, Artillerie und Pionnier-Cadetenschule zulässig ist.

Mit Beginn des Schuljahres 1893/94 findet eine Aufnahme von assentirten Aspiranten vom Stande der Truppenkörper in die k. k. Cadetenschulen nicht mehr statt.

7. In die Infanterie-Cadetenschule werden aufgenommen:

- a) Aspiranten des Civilstandes. Denselben steht es frei um die Aufnahme in jene Infanterie-Cadetenschule bittlich zu werden, welche mit ihrem Aufenthaltsorte in einem und demselben Militär-Territorial-Bereiche liegt, oder auch in eine Infanterie-Cadetenschule eines anderen Militär-Territorial-Commandobereiches,*)¹. Die Angehörigen dieser Aspiranten haben sämtliche Reisekosten aus Eigenem zu tragen.
- b) Aspiranten aus dem Truppenstande nur in die Infanterie-Cadetenschulen jener Militär-Territorial-Bezirke*), in deren engeren Amtsbereiche ihre Truppen dislocirt sind (garnisoniren).*)²

8. In die Cavallerie-Cadetenschule zu Mähr. Weißkirchen werden Aspiranten des Civilstandes, und des Truppenstandes aus dem ganzen Bereiche der Monarchie aufgenommen, sobald diese Aspiranten für den Eintritt in den II., III. oder IV. Jahrgang dieser Cadetenschule geeignet sind.

*) u. ²) Dem 9. Corps ist die Infanterie-Cadetenschule zu Prag, dem 11. Corps jene zu Lobzow bei Krakau, dem 6. Corps jene zu Budapest, dem Militär-Commando zu Zara jene zu Triest, und dem 15. Corps (Occupationsgebiet) jene zu Karlsstadt zugewiesen.

*) Die Monarchie ist in 15 Militär-Territorial-Bezirke und zwar in 14 Corps-Bezirke und 1 Militär-Commando-Bezirk eingetheilt. Das Occupations-Gebiet bildet einen eigenen Corps-Bezirk. (Siehe Beilage IV.)

9. In die Artillerie=Cadetenschule, dann in die Abtheilung für die Traintruppe an der Infanterie=Cadetenschule zu Prag, endlich in die Abtheilung für die Sanitäts-truppe an der Infanterie=Cadetenschule zu Preßburg werden die Aspiranten des Civilstandes, dann die dem Truppenstande angehörigen Aspiranten aus dem ganzen Bereiche der Monarchie aufgenommen.

10. In die Pionnier=Cadetenschule werden die Aspiranten des Civilstandes, dann die dem Truppenstande angehörigen Aspiranten, endlich so weit es der für diese Schule systemisirte Zögling= (Frequentanten=) Stand zuläßt, auch Aspiranten, des Civil- und Truppenstandes welche ihre Heranbildung zu Cadeten der Infanterie= oder der Jägertruppe anstreben, aus dem Bereiche der ganzen Monarchie aufgenommen.

11. Wenn sich zu Beginn eines Schuljahres in einer Infanterie=Cadetenschule ein Abgang auf den systemisirten Zögling= (Frequentanten=) Stand ergibt, welcher durch geeignete Aspiranten aus dem Bereiche des betreffenden Militär-Territorial-Bezirks nicht ergänzt werden kann, so werden in diese Cadetenschule über Auftrag des Reichs=Kriegs=Ministeriums geeignete Bewerber aus anderen Militär-Territorial-Bezirken eingetheilt.

Aufnahme-Bedingungen in eine k. k. Cadetenschule.

12. Zur Aufnahme in eine Cadetenschule ist erforderlich:

I. Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft des Aspiranten; bei Ausländern die Allerhöchste Bewilligung Seiner k. k. Apostolischen Majestät und die bedingungslose Einwilligung der heimatischen Regierung zum Eintritt in das k. k. Heer.

Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft ist durch den Heimatschein (Certificat) nachzuweisen. Ausländer haben ihre Gesuche — wegen Einholung der Allerhöchsten Bewilligung — unmittelbar an das Reichs-Kriegs-Ministerium einzusenden.

II. Die körperliche Eignung für die Militär-Erziehung.

Diese ist durch das von einem activen Arzt des k. k. Heeres, der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren ausgestellte und gefertigte Zeugniß nachzuweisen.

Befindet sich die Cadetenschule im Aufenthaltsorte des Aspiranten, so kann derselbe sein Gesuch dem Schul-Commando persönlich überreichen und zugleich um die ärztliche Untersuchung bitten.

Die allgemeinen Anforderungen bezüglich der körperlichen Eignung sind:

- a) Eine dem Lebensalter entsprechende körperliche Entwicklung,
- b) volle Gesundheit,
- c) keine auffallende körperliche Verunstaltung,
- d) keine ausgesprochene, angeborene oder erworbene Krankheitsanlage,
- e) gutes Sehvermögen und scharfes Gehör.

Die ärztliche Untersuchung des Aspiranten findet nach der „Instruction“ zur ärztlichen Untersuchung der Aspiranten bei der Aufnahme in die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, sowie Cadetenschulen (Dienstbuch Nr. 26) statt. Assentirte Aspiranten müssen im Sinne der erwähnten Instruction den Bedingungen bezüglich der Sehweite entsprechen. (Siehe Muster D, Acad.)

Hinsichtlich der geforderten Sehweite wird hervorgehoben, daß eine Kurzsichtigkeit geringeren Grades kein Hinderniß der Aufnahme bildet.

III. Ein in jeder Beziehung makellofes Vorleben.

Aspiranten des Civilstandes haben als Beleg für ihr makellofes Vorleben nebst den Studien-Zeugnissen ein Sitten-Zeugniß beizubringen, welches von der politischen (Gemeindevorstand) oder der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellt ist. Dieses jedoch nur dann, wenn im Schulzeugnisse die entsprechende Angabe über das befriedigende sittliche Betragen mangelt, oder wenn der Eintritt nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule erfolgen sollte.

Aspiranten, welche nicht unmittelbar aus den Civilschulen in eine Cadetenschule übertreten, haben sich insbesondere documentarisch über ihre Beschäftigung während der Zeit vom Austritte aus der Civilschule bis zum Eintritte in die Cadetenschule, auszuweisen.

Die Nachweisung eines makellosen Vorlebens assentirter Aspiranten wird durch die Conduite-Liste, und den Auszug aus dem Straf-Protokolle geliefert. Soldaten, welche nicht wenigstens ein halbes Jahr bei der Truppe präsent gedient haben, sind überdies verpflichtet, die Nachweisung über ihr makelloses Vorleben vor ihrem Eintritte in das k. k. Heer beizubringen.

IV. Die erforderliche Vorbildung.

Die Vorbildung wird durch die Schulzeugnisse, dann durch die mit mindestens genügendem Gesamterfolge abgelegte Ausnahmssprüfung nachgewiesen Näheres Punkt 13.

V. Ein entsprechendes Alter.

Für den Eintritt in die Cadetenschule ist erforderlich:

in den	I.)	Jahrgang einer Infanterie, der	das	erreichte	[14.]	u. nicht übertrittene	[17.]	Lebensjahr.
		Pionnier- und Artillerie-						
		Cadetenschule*)						
	II.)							
in den	III.)	Jahrgang einer Infanterie- und	das	erreichte	[14.]	u. nicht übertrittene	[17.]	Lebensjahr.
" "	IV.)	der Cavallerie-Cadetenschule						

Eine Altersnachricht in Beziehung auf das Minimalalter von 14 Jahren kann nur insoweit eintreten, als der Bewerber in demselben Solarjahre, in welchem die Aufnahme in eine Infanterie-Cadetenschule erfolgt, das 14. Lebensjahr noch vollstreckt und körperlich besonders kräftig entwickelt ist.

VI. Die Uebernahme der Verpflichtung, nach dem regelmäßigen Austritte aus der Cadetenschule bei unmittelbarer Einreihung in das k. k. Heer für jedes daselbst vollendete Schuljahr noch ein

*) Für den Eintritt in den I. Jahrgang der Artillerie- und Pionnier-Cadetenschule wird ein der geforderter Vorbildung entsprechend höheres Maximalalter gefordert.

Jahr über die gesetzliche dreijährige Linien = Dienstpflicht hinaus im k. k. Heer präsent nachzudienen.

Die Uebernahme dieser Verpflichtung ist durch die Wehrvorschriften ausgesprochen, daher die Ausstellung eines Reverses entfällt. *)

VII. Die Uebernahme der Verpflichtung, für die Anschaffung und Erhaltung der mitzubringenden Ausstattungs = Gegenstände aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Der Aspirant hat:

- a) bei der Aufnahme in eine Cadetenschule mindestens mit folgenden im brauchbaren Zustande befindlichen Gegenstände versehen zu sein: 6 Hemden, 6 Unterhosen, 6 Paar Fußsocken (Fußlappen), 6 Handtüchern, 6 Sacktüchern, 6 Paar Uniform-Handschuhe, 1 Paar Halbstiefeln (Stiefletten);
- b) nach erfolgter Aufnahme sich aus Eigenem anzuschaffen; 1 Garnitur Proprietäten (Reinigungs- und Putzrequisiten), 1 sperrbaren Koffer.

Die Proprietäten und der Koffer sind der Gleichförmigkeit wegen nach den Weisungen der Schul-Commandanten zu beschaffen:

VIII. Der rechtzeitige Erlag des Schulgeldes.

Das Schulgeld beträgt:

- a) für „Söhne von Officieren, evangelischen und griechisch-orientalischen Militär-Geistlichen, Auditoren, Militär-Arzten, Truppen-Rechnungsführern, Militär-Beamten, Unterofficieren und in keine Rangklasse eingereihten Gagisten des activen, des Ruhe- und Invalidenstandes des k. k. Heeres, der Kriegsmarine, der beiden Landwehren“ und der Gendarmerie; Söhne der nicht activen Landwehrofficiere, wenn Letztere eine Pension aus dem Heeres-Etat beziehen; Söhne

*) Böglinge, welche vorzeitig aus einer Cadetenschule austreten, haben bei der seinerzeitigen Einreihung in das k. k. Heer nur die gewöhnliche dreijährige Präsenzdienstpflicht zu erfüllen.

von Militär-Kapellmeistern, wenn Letztere zugleich die Unter-officiers-Charge bekleiden 12 fl. jährlich *);

- b) für „Söhne von Officieren der Reserve und der nichtactiven Landwehr, von Officieren im Verhältnisse „außer Dienst“, dann von Hof- und Civil-Staats-Beamten und von Hof- und Civil-Staats-Bediensteten, Beamten der k. k. Staatsbahnen, contractlich aufgenommenen Kapellmeistern“ 60 fl. jährlich, und
- c) für „Söhne aller übrigen österreichisch-ungarischen Staatsbürger“ 120 fl. jährlich.
- d) Nur in der Artillerie- und Pionnier-Cadetenschule beträgt bis auf weiteres das Schulgeld und zwar für die in a) bezeichneten Plätze 30 fl., für die in b) bezeichneten Plätze 60 fl. jährlich.

Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge (Frequentanten) halbjährig und im vorhinein am 18. September und am 1. März eines jeden Jahres bei derjenigen Cadetenschule zu erlegen, in welcher die Zöglinge (Frequentanten) aufgenommen wurden.

Die Schul-Commandanten können minderbemittelten Angehörigen von Zöglingen (Frequentanten) in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatsraten zu erlegen.

Eine Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes, sowie eine Rückerstattung der bezahlten Beträge findet nicht statt. Die hievon angeschafften Gegenstände sind Eigenthum der Schule.

Für die Zöglinge (Frequentanten) der Cavallerie-Cadetenschule ist außerdem im II. Jahrgange einen Betrag von 100 fl., im III. und IV. Jahrgange jährlich einen Betrag von 200 fl. für den zur Beschaffung der Reitpferde und sonstigen Erfordernisse

*) Die Söhne von Personen der k. u. k. Garden, der k. ungar. Kronwache, der Gendarmerie, des Militär-Polizei-Wach-Corps, des Militär-Wach-Corps für die k. k. Civilgerichte in Wien, der Gestütsbranche, der Remonte-Depôts sowie jene von Militär-Sagisten, welche in keine Rangklasse eingereiht sind, sind den Söhnen von Personen des k. k. Heeres gleichgestellt.

für den Reitunterricht an dieser Schule gegründeten Equitations-Fonds auf einmal im vorhinein zu erlegen, welcher Betrag nur für Söhne minder bemittelter Officiere und Militär-Beamten über begründetes Einschreiten auf 50, beziehungsweise 100 fl. herabgesetzt werden kann.

Der Erlag eines Kostgeldes wird nicht gefordert.

Vorbildung zur Aufnahme in eine k. k. Cadeten- schule.

13. Die Vorbildung wird durch die Schulzeugnisse, dann durch die mit mindestens genügendem Gesamterfolge abgelegte Aufnahmeprüfung nachgewiesen.

Der Aspirant muß durch die Schulzeugnisse den Nachweis liefern, daß er nachbezeichnete Unterrichts-Anstalten (Classen) mit mindestens „genügendem“ Gesamt Erfolge absolvirt hat, u. zw. behufs Aufnahme:

In eine Infanterie-Cadeten-schule:

- a) für den I. Jahrgang: die vier unteren Classen einer Mittelschule oder einer dieser gleichgestellten Lehranstalt. Bewerber, welche bloß die drei unteren Classen einer Mittelschule absolvirt haben, werden zur Aufnahmeprüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Schulzeugnis mit mindestens befriedigendem Erfolge aufweisen.
- b) für den II. Jahrgang: die fünf unteren Classen;
- c) für den III. Jahrgang: die sechs unteren Classen;
- d) für den IV. Jahrgang die höchste Classe einer vollständigen Mittelschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt. (Siehe Beilage I.)

In die Cavallerie-Cadeten-schule:

- a) für den II. III. und IV. Jahrgang, wie für den entsprechenden Jahrgang einer Infanterie-Cadeten-schule,

- b) der I. Jahrgang kann nur in einer Infanterie-Cadetenschule frequentirt werden.

In die Artillerie- oder in die Pionnier-
Cadetenschule:

- a) für den I. Jahrgang: die fünf unteren Classen einer Mittelschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt. Aspiranten welche blos die vier unteren Classen einer Mittelschule absolvirt haben, werden nur dann zur Aufnahmsprüfung zugelassen, wenn sie ein Schulzeugnis mit mindestens befriedigendem Erfolge aufweisen,
- b) für den II. Jahrgang: die höchste Classe einer vollständigen Mittelschule, oder eine diesen gleichgestellten Lehranstalt,
- c) in den III. und IV. Jahrgang der Artillerie- und der Pionnier-Cadetenschule findet eine directe Aufnahme nicht statt.

Aufnahmsgesuche.

14. Aspiranten des Civilstandes, haben das Aufnahmsgesuch nach Muster A zu verfassen, und an das Commando jener Cadetenschule einzusenden, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen.

Jedem Aufnahmsgesuche ist beizulegen:

- a) der Heimatschein (Certificat),
- b) der Tauf- oder Geburtschein,
- c) das militär-ärztliche Gutachten,
- d) das ganzjährige Schulzeugnis,
- e) das Impfzeugnis (dieses jedoch nur dann, wenn die Impfung in dem ärztlichen Gutachten nicht bestätigt ist.)
- f) das Sittenzeugnis (Siehe Punkt 12, III).

Aspiranten, welche noch vor Ablauf des Schuljahres ihre Aufnahmsgesuche überreichen wollen, haben dem Gesuche das Zeugnis über den halbjährigen Abschluß (Schulausweis) beizulegen und im Falle der Einberufung zur Aufnahmsprüfung das ganzjährige Schulzeugnis der Prüfungs-Commission vorzulegen.

15. Aspiranten des Truppenstandes bringen ihre Bitte beim Unterabtheilungs-Rapporte vor. Die Unterabtheilungs-Commandanten verschaffen sich die Ueberzeugung, ob diesen Aspiranten die Aufnahms-Bestimmungen nach Punkt 12 und 13 bekannt sind und insbesondere auch ob dieselben oder deren Angehörige die Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu erhalten, sowie das festgesetzte Schulgeld zu erlegen vermögen. Ist dies der Fall, so werden die Aspiranten beim Truppen-Commando zur Frequentirung einer Cadetenschule in Antrag gebracht.

Die Truppen-Commandanten verfassen hierauf über jeden einzelnen, der zur Aufnahme geeignet erachteten Aspiranten die Eingabe und senden dieselbe sammt den zugehörigen Beilagen an das Commando jener Cadetenschule, in welche der Aspirant aufzunehmen wäre.

16. Ausländer richten ihre Gesuche nach Muster A an das betreffende Cadetenschul-Commando.*)

Einreichungs-Termin.

17. Die Aufnahmsgesuche müssen bis 25. Juli jedes Jahres beim Cadetenschul-Commando einlangen.

Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden mit dem Beifügen zurückgewiesen, daß jeder Recurs gegen eine solche Abweisung unstatthaft ist.

*) Dem Gesuche eines Ausländers ist beizuschließen:

- a) der Nachweis der Allerhöchsten Bewilligung zum Eintritt in das stehende Heer;
- b) der Tauf- und Geburtschein des Bewerbers;
- c) das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ausgestellte Sittenzeugnis;
- d) die schriftliche ohne jeden Vorbehalt gegebene Bewilligung der heimathlichen Regierung zum Eintritt in das k. k. Heer;
- e) der vom Vater oder Vormund mitgefertigte und legalisirte Revers, mit dem sich der Aspirant verpflichtet, nach Absolvirung der Cadetenschule 3 Jahre präsent im k. k. Heere zu dienen;
- f) das ärztliche Gutachten, und
- g) die Schul- (Studien-) Zeugnisse.

Ueberprüfung der Aufnahmsgesuche.

18. Die bei den Cadetenschulen einlangenden Aufnahmsgesuche und Eingaben werden vom Cadetenschul-Commando überprüft, und hierauf die Aspiranten des Civilstandes direct, die assentirten Aspiranten jedoch im Wege der Truppen-Commanden entweder zur Ablegung der Aufnahmeprüfung einberufen, oder unter Angabe des Grundes abgewiesen.

Die Erledigung der einzelnen Gesuche geschieht mittelst Blanketten nach Muster B.

Aufnahmeprüfungen.

19. Alle Aspiranten haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen und zwar Aspiranten aus dem Civilstande an jener Cadetenschule in die sie einzutreten wünschen, Aspiranten aus dem Truppenstande an jener, welche zu ihrer Aufnahme bestimmt ist.

Von dem Resultate der Aufnahmeprüfung und von der bisher genossenen Erziehung wird hauptsächlich die Aufnahme abhängig gemacht.

20. Die zur Ablegung der Aufnahmeprüfung einberufenen Bewerber des Civilstandes haben zuverlässig an dem im Einberufungsschreiben festgesetzten Tage in der betreffenden Cadetenschule zu erscheinen.

Alle anlässlich der Aufnahmeprüfung entstehenden Reiseauslagen haben die Angehörigen dieser Aspiranten aus Eigenem zu bestreiten.

21. Nur für Söhne von Personen des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen ist, und wenn sie in den Aufnahmsgesuchen darum bitten, von dem Schul-Commando beim vorgesetzten Militär-Territorial-Commando die Bewilligung eingeholt werden, daß die Reiseauslagen vom Militär-Verar bestritten werden.

Wenn das Militär-Territorial-Commando diese Bewilligung ertheilt, so werden die Aspiranten hievon gleichzeitig mit deren Einberufung zur Aufnahmsprüfung verständigt. Derlei Aspiranten werden während der Dauer der Aufnahmsprüfung auch in der Cadetenschule bequartiert und verköstigt.

Aspiranten, welchen diese Begünstigung zuerkannt wurde, haben nach Erhalt des von der Cadetenschule aus gefertigten Einberufungsschreibens beim nächsten Militär-Stations-Commando um die weitere Veranlassung zu bitten. Dieses wird derlei Aspiranten nach Thunlichkeit in eigene Abtheilungen (Transporte) sammeln und unter der Aufsicht verlässlicher Unterofficiere rechtzeitig an die betreffende Cadetenschule absenden.

Wird ein solcher Aspirant in die Cadetenschule nicht aufgenommen, so erfolgt seine Rückreise in gleicher Weise.

22. Aspiranten des Truppenstandes werden, wenn sie sich nicht im Aufstellungsorte der betreffenden Cadetenschule befinden, auf Rechnung des Militär-Merars dahin, sowie, falls sie nicht aufgenommen werden können, ebenso zurückgesendet. Sie werden nach Umständen während der Dauer der Aufnahmsprüfung von der Cadetenschule, oder von einem Transporthause in Verpflegung genommen.

23. Die Schul-Commanden setzen den Termin für den Beginn der Aufnahmsprüfungen fest.

Im allgemeinen ist jedoch Folgendes bestimmt:

- a) In den Infanterie-Cadetenschulen und in der Cavallerie-Cadetenschule werden die Aufnahmsprüfungen in der ersten Hälfte des Monats August jedes Jahres abgehalten.
- b) In der Artillerie- und in der Pionnier-Cadetenschule werden die Aufnahmsprüfungen im Monate August abgehalten.

24. Jeder Aspirant wird unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Cadetenschule u. zw. vor Beginn der Aufnahmsprüfung vom Chefarzte der Schule hinsichtlich seiner körperlichen Eignung nochmals untersucht.

Wenn das Gutachten des Chefarztes auf körperliche Uneignung lautet, so wird der Aspirant einem Staabsarzte zur

Ueberprüfung vorgestellt. Lautet das Gutachten des Stabsarztes ebenfalls auf körperliche Michteignung so wird der Aspirant vom Commando der Cadetenschule sogleich abgewiesen; im entgegen-
gesetzten Falle aber der Aufnahmsprüfung unterzogen.

Umfang der Aufnahmsprüfung.

A. Für den I. Jahrgang der Infanterie-Artillerie-
und Pionnier-Cadetenschule.

Deutsche Sprache.

Entsprechende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

In den Infanterie-Cadetenschulen kann bei Aspiranten nicht deutscher Nationalität von dieser Forderung insoweit abgesehen werden, als wenigstens eine genügende Kenntnis vorhanden ist, um im ersten Jahrgange sich jenes Verständniß der deutschen Sprache zu erwerben, welches unbedingt nöthig ist, um in den folgenden Schuljahren den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg beizubehalten zu können.

In diesem Falle hat der Aspirant die bezeichnete Befähigung durch die entsprechende Beherrschung seiner Muttersprache in Wort und Schrift darzuthun.

Die Prüfung aus der deutschen Sprache, beziehungsweise die Ergänzungsprüfung aus der Muttersprache umfaßt: Vorlesung eines derart gewählten Lesestückes, beziehungsweise mehrerer Lesestücke, daß aus ihrer Besprechung im Zusammenhang mit einem kurzen Dictando und mit einem Aufsatze über ein Thema, welches im Vorstellungskreise des Aspiranten gelegen ist, ein Urtheil über die Kenntnisse und über die Bildungsfähigkeit des Aspiranten gefällt werden kann.

Schönschreiben.

Entsprechende Fertigkeit in der deutschen und lateinischen Currentschrift.

Geographie.

Das Wichtigste der mathematischen und physikalischen Geographie.

Die politische Geographie.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums, hauptsächlich der Griechen und Römer mit besonderer Hervorhebung des sagenhaften und biographischen Stoffes.

Geschichte des Mittelalters unter steter Berücksichtigung der vaterländischen Momente.

Arithmetik und Algebra.

Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken; Quadriren und Cubiren ein- und mehrgliedriger algebraischer Ausdrücke, sowie dekadischer Zahlen. Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel aus dekadischen Zahlen.

Grundlehren der Theilbarkeit der Zahlen. Theorie des größten gemeinsamen Maßes und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen. Lehre von den gemeinen Brüchen. Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Abgekürzte Multiplication und abgekürzte Division. Das Rechnen mit periodischen und mit unvollständigen Decimalbrüchen mit Rücksicht auf die nothwendigen Abkürzungen. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen nebst deren Anwendung: Regeldetrie, Ketten-
satz, Procent-, einfache Zins-, Discout- und Terminrechnung; Theilregel. Durchschnitts- und Allegationsrechnung. Das Wichtigste aus der Maß- und Gewichtskunde, Schlußrechnung.

Für die Artillerie- und Pionnier-Cadetenſchule
außerdem:

Lehre von den Gleichungen des I. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

Geometrie.

Elemente der Planimetrie; Flächenberechnung.

Für die Artillerie- und Pionnier-Cadetenſchule
außerdem:

Elemente der Stereometrie; Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegels- und Kugels-
Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes dieser Körper.

B. In den II. Jahrgang der Infanterie- und
Cavallerie-Cadetenſchule.

Deutsche Sprache.

Rechtschreibung und Zeichensetzung; Allgemeines über den einfachen Satz und dessen Hauptglieder; die Wortlehre, mit Ausſchluß der unveränderlichen Redetheile; Erklärung der nothwendigſten grammatikalischen Regeln, hauptsächlich der Biegung der einzelnen Redetheile; und des richtigen Gebrauches der Fürwörter an der Hand entsprechend gewählter Leseſtücke. Dictando-Auſſatz über ein Thema welches im Vorſtellungs-
kreiſe des Bewerbers gelegen iſt.

Französische Sprache.

Lehrlehre. Formenlehre mit Berücksichtigung der Elemente der Lautlehre und der Orthographie. Allgemeine Gesetze der Abänderung von Wörtern und Wortgruppen. Einige Zeiten der drei regelmäßigen Abwandlungsformen; die Hilfszeitwörter; Bildung der zusammengesetzten Zeiten. Construction des einfachen Satzes. Uebersetzung einfacher Sätze aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt.

Geographie.

Uebersichtliche Kenntniss der Erdoberfläche und der physischen und politischen Geographie Asiens, Afrikas, Amerikas und Australiens mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzen-, Thier- und Anthro-Geographie. Topische Geographie Europas.

Geschichte.

Das Wichtigste aus der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters. Genaue Kenntniss der Genealogie des Allerhöchsten Kaiserhauses.

Physik.

Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper. Das Wichtigste aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, über die Akustik, Optik, Electricität, Magnetismus und Wärme.

Arithmetik und Algebra.

Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen. Das größte gemeinsame Maß und das kleinste gemeinsame Vielfache angewandt auf Polynome. Bestimmte Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten; das Wichtigste über Ketten und Näherungsbrüche; unbestimmte (diophantische) Gleichungen des ersten Grades. Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen, insbesondere das Quadriren und Cubiren mehrgliedriger Ausdrücke, sowie das Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel aus mehrgliedrigen Ausdrücken und aus besonderen Zahlen. Die Lehre von den Logarithmen und deren Beziehung zu der Potenzlehre. Das System der Briggs'schen Logarithmen; die Einrichtung und der Gebrauch der Logarithmen-Tafeln.

Geometrie.

Planimetrie. Geometrische Grundbegriffe. Die gerade Linie, der Winkel, seine Arten und seine Messung. Parallele Linie. Das Dreieck, seine Grundeigenschaften; Congruenz der Dreiecke und die daraus sich ergebenden Eigenschaften des Dreiecks. Das Vieleck, seine Grundeigenschaften. Congruenz der Vielecke, das reguläre Vieleck. Eingehendere Behandlung des Vierecks. Proportionalität der Strecken und Aehnlichkeit

der ebenen Figuren und zwar Aehnlichkeit der Dreiecke und daraus sich ergebende Eigenschaften des Dreieckes; Aehnlichkeit der Vielecke. Harmonische Theilung. Flächeninhalt geradliniger Figuren, einiges über Verwandlung und Theilung derselben. Die Lehre vom Kreise, regelmäßige dem Kreise eingeschriebene und umschriebene Vielecke. Kreismessung. Pol und Polarachse; Aehnlichkeitspunkt und Aehnlichkeitsachse; die wichtigsten Berührungsprobleme des Kreises.

Geometralzeichnen.

Geometrische Formenlehre nach der Anschauungs-Methode und mit Zuhilfenahme der einfachsten Rechnungs-Operationen, als Grundlage für den Unterricht in der Geometrie. Uebung im Gebrauche der Zeichen-Materialien und Zeichen-Requisiten. Geometrische Constructionslehre u. zw.: Elemente; ebene, geradlinige Figuren, Kegelschnittslinien; Flächeninhalt ebener Figuren, Verwandlung und Theilung derselben. Graphische Lösung der Aufgaben aus der Constructionslehre.

Schönschreiben.

Gut lesbare, gefällige u. fließende deutsche u. lateinische Currentschrift.

Freihandzeichnen.

Einige Fertigkeit im Umrißzeichnen nach Vorlagen.

C. In den II. Jahrgang der Artillerie-Cadetenschule.

Deutsche Sprache.

Die gesammte deutsche Sprachlehre. Dictando. Aufsatz über ein Thema, welches im Vorstellungskreise des Aspiranten gelegen ist.

Französische Sprache, Geographie und Geschichte.

Wie für den II. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschule.

Physik.

Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper. Geseze der Akustik und Optik; Lehre vom Magnetismus, von der Electricität und der Wärme.

Arithmetik und Algebra.

Die vier Grundoperationen; bestimmte Gleichungen des ersten Grades; das Potenciren, Radiciren und Logarithmiren; das Wichtigste über Ketten- und Näherungsbrüche; unbestimmte Gleichungen des ersten Grades; bestimmte und unbestimmte Gleichungen des zweiten Grades; einige höhere und Exponentialgleichungen; arithmetische und geometrische Progressionen; Zinseszinsen- und Rentenrechnung; Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Geometrie.

Wie für den II. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschulen.

Geometralzeichnen.

Graphische Operationen und geometrische Orte in der Ebene; Orthogonalprojection der Raumgebilde auf eine Ebene, und Anwendung dieser Darstellungsmethode in der Terraindarstellung; das Wichtigste über geometrische Verwandtschaften, Orthogonalprojectionen der Raumgebilde auf zwei und mehreren Projections-Ebenen. Darstellung des Punktes, der Geraden und der Ebene. Ortsveränderung der Raumgebilde. Aufgaben über die gegenseitige Beziehung der drei Grundgebilde. Projection begrenzter Ebenen. Strahlen und Ebenenbündel.

Freihandzeichnen und Schönschreiben.

Wie für den II. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschule.

Stenographie.

Kenntnis des Gabelsberger'schen Systems. Fertigkeit 70 bis 80 Wörter in der Minute zu schreiben.

D. In den II. Jahrgang der Pionnier-Cadetenschule.

Deutsche Sprache.

Wie für den II. Jahrgang der Artillerie-Cadetenschule.

Französische Sprache.

Wie für den II. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschule.

Geographie.

Wie für den II. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschule; außerdem noch:

Erweiterte allgemeine Kenntniss der mathematischen Geographie, Klimatologie, allgemeine Orographie und Hydrographie, allgemeine Pflanzen-, Thier- und Anthro-po-Geographie, Chorographie, Klimatologie, Orographie, Hydrographie, Pflanzen-, Thier- und Anthro-po-Geographie Europas.

Geschichte, Schönschreiben und Freihandzeichnen.

Wie für den II. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschule.

Arithmetik und Algebra, Geometrie, Geometralzeichnen, Physik und Stenographie.

Wie für den II. Jahrgang der Artillerie-Cadetenschule.

E. In den III. Jahrgang der Infanterie- und Cavallerie-Cadetenſchule.

Deutsche Sprache.

Wort- und Satzlehre. Rechtschreibung und Verfassung einfacher Aufsätze.

Franzöſiſche Sprache.

Wie für den II. Jahrgang außerdem noch:

Formenlehre mit besonderer Rückſicht auf die Fürwörter; Grundsätze der Steigerung der Bei- und Nebenvörter. Article partitif. Die einfachen Zeiten der Abwandlungsformen der regelmäßigen Zeitwörter in den verschiedenen Aussageformen in Verbindung mit einem oder mehreren Fürwörtern. Bildung des adverbe. Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt.

Geographie.

Erweiterte Kenntniſſe des Prüfungſtoffes für den II. Jahrgang außerdem noch: Allgemeine politiſche Geographie, — politiſche Geographie, Europas.

Gefchichte.

Alterthum, Mittelalter und Neuzeit bis zur franzöſiſchen Revolution beſonders die Geſchichte Oeſterreichs mit ſeinen Nebenländern.

Phyſik.

Wie für den II. Jahrgang.

Chemie.

Grundbegriffe; die wichtigſten einfachen Stoffe und deren wichtigſten Verbindungen. Bildung und Zerſetzungsproceſſe. Die bedeutendſten Anwendungen der Chemie im gewöhnlichen Leben, inſbeſondere in der Militär-Technik.

Arithmetik und Algebra.

Wie für den II. Jahrgang außerdem noch:

Potenciren und Radiciren von beſonderen Zahlen und von Polynomen; beſtimmte Gleichungen des 1. und des 2. Grades; arithmetiſche und geometriſche Reihen; Zinſeszinſen- und Rentenrechnung.

Geometrie.

Planimetrie: Gerade Linien und Winkel; das Dreieck, das Viereck und Vieleck; Flächeninhalt geradliniger Figuren; der Kreis: die geraden Linien und Winkel im Kreiſe; Lage zweier Kreiſe gegeneinander, dem Kreiſe eingeſchriebene und umſchriebene Vielecke; Kreismefſung.

Goniometrie: Begriff der goniometrischen Functionen; Beziehung zwischen den Functionen desselben Winkels, verschiedener in einem bestimmten Zusammenhange mit einander stehender Winkel, ferner einfacher und aus diesen zusammengesetzter Winkel. Gebrauch trigonometrischer Tafeln. Einige Aufgaben über goniometrische Gleichungen.

Ebene Trigonometrie: Hauptsätze zur Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks und specielle Behandlung der betreffenden Hauptfälle. Anwendung auf die Auflösung gleichschenkeliger Dreiecke, Anwendung auf einige combinirte Fälle, sowie auf Aufgaben der Cyclometrie und der praktischen Geometrie.

Stereometrie: Lage der Geraden gegen eine Ebene, und der Ebenen gegeneinander; körperliche Ecken; ebenflächig und krummflächig begrenzte Körper; Messen der Körper.

Geometralzeichnen.

Formen- und Constructionslehre. Das Wichtigste aus der Projectionenlehre. Orthogonale Projection von Punkten, Geraden, Ebenen Polyedern, dann des einfachsten krummflächig begrenzten Körper. Theorie der Terrain-Darstellung. Das Wichtigste über Schatten-Constructionen. Grundzüge der Parallelperspective.

Schönschreiben.

Wie für den II. Jahrgang, außerdem noch Fertigkeit in der Planschrift.

Stenographie.

Kenntniß des Gabelsberger'schen Systems. Fertigkeit, 70 bis 80 Wörter in der Minute zu schreiben.

F. In den IV. Jahrgang der Infanterie- und Cavallerie-Cadeten'schule.

Deutsche Sprache.

Die ganze Wortlehre. Grundzüge der Styllehre. Erklärung der Synonymen und Homonymen. Die gebräuchlichsten Redefiguren. Das Wichtigste aus der allgemeinen Prosodie und Poetik; Einflechtung kurzer, jedoch systematisch geordneter Bemerkungen über die Merkmale und den Character der hervorragendsten Perioden der deutschen Literatur, Charakteristik der wichtigsten Schriftsteller, ihres Einflusses und ihrer Werke.

Aufsatz: erzählender, beschreibender oder abhandelnder Art.

Französische Sprache.

Wie für den III. Jahrgang; außerdem noch:

Ergänzung der Formenlehre. Systematische Behandlung der unregelmäßigen (starken) Zeitwörter, dann der vier Formen (thätig, leidend, zurückführend und unpersönlich). Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt.

Geographie.

Der Prüfungsstoff der niederen Jahrgänge; außerdem noch: die Staaten-Geographie Europas mit Ausschluß Oesterreich-Ungarns.

Geschichte.

Allgemeine Weltgeschichte bis zum Jahre 1815 mit besonderer Hervorhebung der Geschichte Oesterreichs.

Physik und Chemie, Arithmetik und Algebra, Geometrie und Geometralzeichnen.

Wie für den II. und III. Jahrgang.

Praktische Geometrie.

Elemente der Feldmessenkunst mit Weglassung der complicirteren, trigonometrischen Lösungen. Die wichtigsten geodätischen Instrumente; Grundzüge ihrer Einrichtung und ihres Gebrauches. Aufnahme der Flächen. Elemente der Höhen Messkunst. Nivelir-Instrumente; Grundzüge ihrer Einrichtung und ihres Gebrauches; die wichtigsten Nivelir-Methoden. Barometrisches Höhenmessen in praktischer Darstellung, ohne eingehende physikalische Begründung.

Schönschreiben und Stenographie.

Wie für den III. Jahrgang.

Heeres-Organisation, Waffenlehre, Pionnierdienst, Exercir-Reglement, Taktik, Dienst-Reglement und Terraindarstellung.

In dem Umfange wie diese Lehrgegenstände im III. Jahrgang dieser Cadetenschulen zum Vortrag gelangen.

Reiten.

Aspiranten der Cavallerie-Cadetenschulen müssen eine gewisse Geschicklichkeit im Reiten erbringen.

Vorgang bei der Aufnahmsprüfung.

25. Die Prüfungs-Commission besteht und zwar :

in allen Cadetenschulen :

aus dem Schul-Commandanten (oder dessen Stellvertreter) als Präses und zwei oder mehreren Lehrern dieser Schulen.

26. Die Aufnahmsprüfungen finden mündlich und schriftlich statt. Die Classificirung des Bewerbers muß in allen Gegenständen mindestens auf „genügend“ lauten, damit dessen Aufnahme erfolgen kann.

27. Zweck der Aufnahmsprüfungen ist, sich über die Bildungsfähigkeit der Aspiranten deren Haltung und Benehmen zu überzeugen.

28. Wenn die Raumverhältnisse der Prüfungs-Localitäten es zulassen ; kann den Angehörigen der Aspiranten gestattet werden, der Aufnahmsprüfung beizuwohnen.

29. Der Beschluß der Prüfungs-Commission lautet :

- a) „geeignet für den Eintritt in den n Jahrgang der Cadetenschule mit dem Gesamterfolge“ — oder
- b) „derzeit ungeeignet für den Eintritt in die Cadetenschule“ ;

In der Cavallerie-Cadetenschule :

bei Aspiranten, welche bei der Aufnahmsprüfung nur für den Eintritt in den I. Jahrgang geeignet befunden werden ; überdies :

- c) „geeignet für den Eintritt in den I. Jahrgang einer Infanterie-Cadetenschule mit dem Gesamterfolge und mit der Widmung für den feinerzeitigen Uebertritt in die Cavallerie-Cadetenschule“.

30. Aspiranten, deren Kenntnisse hinter den Anforderungen mäßig zurückblieben, können, wenn sie den Eintritt in einen höheren Jahrgang anstrebten, von der Prüfungs-Commission als

geeignet für einen niederen Jahrgang bezeichnet werden, insofern sie dies wünschen.

Behandlung der Aspiranten nach dem Prüfungsergebnisse.

31. Aspiranten, welche bei der Aufnahmsprüfung als „derzeit ungeeignet für den Eintritt in die Cadetenschule“ bezeichnet werden, erhalten hierüber vom Commando der Cadetenschule die mündliche Verständigung. Abgewiesene Aspiranten des Truppenstandes haben hierauf unverweilt zum Truppendienste einzurücken. Das Commando der Cadetenschule verständigt die Truppenkörper hievon und sendet gleichzeitig die Documente dieser Aspiranten zurück.

Den Aspiranten des Civilstandes werden die Beilagen zu ihren Gesuchen sogleich rückgestellt; deren Uebernahme haben sie auf den bei der Schule verbleibenden Gesuchen eigenhändig zu bestätigen.

32. In gleicher Weise wird bei jenen Aspiranten vorgegangen, welche für einen niederen Jahrgang geeignet befunden werden, die Aufnahme in denselben jedoch nicht wünschen sollten.

33. Alle als „geeignet“ befundene Aspiranten werden von dem Ergebnis der Aufnahmsprüfung mit dem Beifügen mündlich verständigt, daß sie die Entscheidung bezüglich ihrer Aufnahme abzuwarten haben. Bewerber des Soldatenstandes haben nach Umständen inzwischen zum Truppendienste einzurücken.

Solche Aspiranten des Civilstandes, welche im Standorte der Cadetenschule domiciliren, werden angewiesen, sich an einem bestimmten Tage, an welchem sie die Entscheidung bezüglich ihrer Aufnahme persönlich einzuholen haben, beim Commando der Cadetenschule zu melden. Aspiranten des Civilstandes, welche nicht im Standorte der Cadetenschule domiciliren und dortselbst die Entscheidung über ihre Aufnahme nicht abwarten, wird dieselbe schriftlich zugestellt.

Wiederholung der Aufnahmeprüfung.

34. Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung ist nur nach Jahresfrist über erneuertes Einschreiten zulässig, vorausgesetzt das die sonstigen Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung noch vorhanden sind.

Aspiranten, welche zwar zur Aufnahme geeignet befunden wegen Raummangel aber abgewiesen wurden, müssen falls sie im folgenden Schuljahre die Aufnahme in eine Cadetenschule erneuert anstreben, die Aufnahmeprüfung wieder ablegen. Dem Gesuche ist das bei der vorjährigen Prüfung erlangte Certificat (Muster C) beizulegen.

Einberufung der Aspiranten.

35. Nach Schluß der Aufnahmeprüfungen bringen die Commandanten der Cadetenschulen die zur Aufnahme geeignet befundenen Aspiranten dem Reichs-Kriegsministerium in Vorschlag.

Hiebei ist vor Allem der Gesamterfolg, mit welchem jeder Aspirant die Aufnahmeprüfung abgelegt hat maßgebend.

Hiernach werden die Aspiranten für jeden Jahrgang in den Kategorien „vorzüglich geeignet“, „geeignet“ und „minder geeignet“ unterschieden.

36. Das Reichs-Kriegsministerium veranlaßt sodann die nöthige ziffermäßige Ausgleichung zwischen den Infanterie-Cadetenschulen, damit der vorgeschriebene Zöglings- (Frequentanten-) Stand geregelt wird.

37. Die Commanden der Cadetenschulen veranlassen hierauf die Verständigung der Aspiranten des Civilstandes über die bezüglich ihrer Aufnahme oder zeitlichen Abweisung vom Reichs-Kriegs-Ministerium getroffene Entscheidung, nach der im Punkte 33 angegebenen Weise.

Den Aspiranten, welche aufgenommen wurden, wird gleichzeitig bekannt gegeben, an welchem Tage sie sich in der Cadetenschule einzufinden haben.

Den wegen Raummangels abgewiesenen Aspiranten wird das Aufnahmsgesuch sammt allen Beilagen zurückgesendet und ein „Certificat“ nach Muster C ausgefolgt.

Die Truppenkörper werden verständigt, welche Aspiranten und zwar in welche Cadetenschule dieselbe aufgenommen und welche Aspiranten wegen Raummangels abgewiesen wurden; ferner: an welchem Tage die aufgenommenen Aspiranten in die Cadetenschule einzurücken haben. Die Documente der wegen Raummangels abgewiesenen Aspiranten werden den betreffenden Truppenkörpern zurückgesendet.

38. Die Angehörigen der einberufenen Aspiranten des Civilstandes müssen dafür Sorge tragen, daß dieselben am festgesetzten Tage in der betreffenden Cadetenschule zuverlässig eintreffen.

Nach Beginn des Schuljahres findet eine Aufnahme von Frequentanten in die Cadetenschule nicht mehr statt.

39. Die Aufnahmsgesuche und alle Beilagen der Zöglinge (Frequentanten) werden stets in jener Cadetenschule aufbewahrt, in welcher sie sich befinden. Sie werden daher bei Uebersetzungen in eine andere Cadetenschule dahin übersendet.

Adjustirung der Zöglinge (Frequentanten).

40. Mit Ausnahme der im Punkt 12 — VII bezeichneten Ausstattungsgegenständen erhalten die Frequentanten der Cadetenschulen die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung auf Kosten des Herars.

Die Frequentanten der Infanterie-Cadetenschulen tragen die Montur wie die Mannschaft des Infanterie-Regiments Kaiser Franz Josef Nr 1; jene der Cavallerie-Cadetenschule die Montur wie die Mannschaft des Husaren-Regiments Kaiser Franz Josef Nr. 1 und den Attila nach dem Schnitte der Sommer-Attila der Officiere mit Schnüren von feiner Schafswolle; jene der Artillerie-Cadetenschule die Montur wie die Festungs-Artillerie, jedoch glatte Knöpfe; jene der Pionnier-Cadetenschule die Montur wie die

Mannschaft des Pionnier-Regiments; endlich sind die Zöglinge (Frequentanten) der in Prag bestehenden Abtheilung der Traintruppe (im III. und IV. Jahrgang) gleich der Mannschaft dieser Truppe gekleidet.

Die Monturen sind aus appretirtem Tuch erzeugt. Die Frequentanten haben als Abzeichen goldene Bördchen, nach Art der Einjährig-Freiwilligen, sie tragen in und außer Dienst das ihnen nach der Waffengattung der Cadetenschule (Abtheilung) zukommende Seitengewehr und Handschuhe.

41. Gegenstände welche in den Cadetenschulen gelehrt werden.

Deutsche Sprache,
eine Nationalsprache d. Monarchie,
Französische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Physik,
Chemie,
Arithmetik und Algebra,
Geometrie,
praktische Geometrie,
Geometralzeichnen,
Freihandzeichnen,
Stenographie,
Militär-Geschäftsstyl,
Militär-Administration.
Heeres-Organisation,
Dienst-Reglement,
Terrainlehre und Terrain = Dar-
stellung,

Waffenlehre,
Pionnirdienst,
Befestigung und Festungskrieg,
Artillerie-Unterricht ¹⁾,
Bautechnischer Unterricht, ²⁾
Exercier-Reglement und Ausbil-
dung im Truppendienste,
Taktik,
Gesundheitslehre,
Sanitäts-Hilfsdienst, ³⁾
Train-Unterricht, ⁴⁾
Pferdewesen, ⁵⁾
Reiten, ¹⁾
Fechten,
Turnen,
Schwimmen,
Anstandslehre.

Beförderung der Frequentanten des Truppenstandes.

42. Insolange sich noch Frequentanten des Truppenstandes in den Cadetenschulen befinden, findet die Beförderung der Fre-

¹⁾ In der Artillerie-Cadetenschule, ²⁾ in der Pionnier-Cadetenschule, ³⁾ in der Abtheilung für Frequentanten der Sanitäts-Truppe, ⁴⁾ in der Abtheilung für Frequentanten der Traintruppe, ⁵⁾ und ⁶⁾ in der Cavallerie-, Artillerie-Cadetenschule, und der Abtheilung für Frequentanten der Traintruppe.

quentanten zu Unterofficieren (wirkliche oder Titular = Chargen) nur im IV. Jahrgang statt.

Für die Beförderung sind in erster Linie der ganzjährige Classifications = Abschluß im III. Jahrgang und der halbjährige Abschluß im IV. Jahrgang in der Weise maßgebend, daß bei vorzüglichem und sehr gutem Gesamterfolge die wirkliche oder Titular = Feldwebels = (Wachtmeisters =, Feuerwerkers =) Charge, bei gutem Gesamterfolge die Titular = Zugführers = Charge, bei genügendem Gesamterfolge die wirkliche oder Titular = Corporals = Charge verliehen werden kann.

Auszeichnung der Zöglinge.

43. Die Zöglinge der Cadetenschulen erhalten auf Grund der Classifications = Abschlüsse nach dem erzielten wissenschaftlichen Gesamterfolge die in den Militär = Realschulen vorgeschriebenen Auszeichnungen (Lizen von gelber Seide u. zw. eine Lize¹⁾, zwei Lizen²⁾, oder zwei Lizen mit je einem Knopfe³⁾).

Schulferien.⁴⁾

44. Die Schulferien an den Cadetenschulen dauern vom 18. August bis 18. September jedes Jahres. Außer den Sonntagen und den kirchlich gebotenen katholischen Feiertagen gelten noch folgende Ferialtage:

das Allerhöchste Geburtsfest Er. k. k. Apostolischen Majestät, die Weihnachtszeit vom 24. December bis einschließlich des 2. Jänner, der Faschingsmontag, der Faschingsdienstag und der Aschermittwoch, die Osterfeiertage vom grünen Donnerstag bis einschließlich des Dienstages nach Ostern.

¹⁾ einfache, ²⁾ doppelt. ³⁾ Zöglings-Unterofficiers-Auszeichnung.

⁴⁾ Während der Schulferien dürfen alle Zöglinge (Frequentanten) beurlaubt werden. Auf einen Urlaub während der Weihnachts- und Osterzeit haben nur diejenigen Zöglinge (Frequentanten) Anspruch, welche in der Conduite mindestens mit „gut“ und im Fleiße mindestens mit „genügend“ classificirt sind.

Die Böglinge (Frequentanten) welche nicht römisch-katholischen Glaubens sind, können an den höchsten kirchlichen Feiertagen ihres Glaubensbekenntnisses vom Unterrichte befreit werden.

Regelmäßiger Austritt aus der Cadetenschule.

45. Die Böglinge der Cadetenschulen werden nach Absolvirung des IV. Jahrganges am 18. August jeden Jahres unter gleichzeitiger Assentirung und Ernennung zum Cadeten in das k. k. Heer eingereiht. Die Frequentanten des Truppenstandes werden ebenfalls zu Cadeten ernannt.

Entsprechend ihrer Leistungen und ihres Verhaltens werden den Böglingen (Frequentanten) außer der Cadetencharge auch Unterofficierschargen verliehen.

46. Frequentanten des IV. Jahrganges der Artillerie- und Pionnier-Cadetenschule, welche dieselbe mit vorzüglichem oder sehr gutem Erfolge absolviren, werden beim regelmäßigen Austritte, ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse, zu Cadet-Officiers-Stellvertretern und die Böglinge (Frequentanten) des IV. Jahrganges, welche eine dieser beiden Cadetenschulen mit gutem oder genügendem Erfolge absolviren bei dem regelmäßigen Austritte, zu wirklichen Cadet-Feuerwerfers-, beziehungsweise Feldwebels- (Oberjägers) ernannt.

47. Böglinge (Frequentanten) des IV. Jahrganges, welche krankheitshalber beim ganzjährigen Abschlusse nicht classificirt worden sind, aber die Fähigkeiten und den Fleiß besitzen, um das Versäumte nachzuholen, dürfen vom Schul-Commando bei dem k. k. Reichs-Kriegsministerium zur Ablegung einer Nachprüfung aus allen jenen Unterrichts-Gegenständen, in welchen sie nicht classificirt worden sind, vorgeschlagen werden. Nach Ablegung dieser Prüfung werden sie ebenfalls zu Cadeten ernannt.

Vorzeitiger Austritt aus der Cadetenschule.

48. Der vorzeitige Austritt einzelner Böglinge (Frequentanten) kann erfolgen :

- a) krankheitshalber*);
- b) über eigene oder die Bitte der Angehörigen des Zöglings (Frequentanten);
- c) wegen Nichteignung zur weiteren Frequentirung der Cadetenschule.

49. Zöglinge (Frequentanten) welche um die Enthebung von der Frequentirung der Cadetenschule bittlich werden, müssen den Nachweis beibringen, daß ihre Angehörigen hiemit einverstanden sind.

50. Wegen Nichteignung zur Frequentirung der Cadetenschule können über Antrag des Schul-Commando Zöglinge (Frequentanten) aus der Cadetenschule entfernt werden u. zw.: wegen „ungenügender Fortschritte“, „ungenügender (schlechter) Conduite“ und endlich „strafweise.“

Die „strafweise“ Entfernung wird dann beantragt, wenn der betreffende Zögling (Frequentant) eine entehrende Handlung begeht, welche ihn der Erlangung der Cadeten- beziehungsweise der Officiers-Charge unwürdig erscheinen läßt. Die strafweise Entfernung schließt die Wiederaufnahme in eine Cadetenschule, sowie die Ernennung zum Cadeten für immer aus.

51. Beim Austritte der Zöglinge (Frequentanten) aus den Cadetenschulen werden denselben der Tauf- oder Geburtschein, der Heimathschein, die Schul- und sonstigen Zeugnisse gegen Empfangs-Bestätigung übergeben.

52. Frequentanten des Truppenstandes werden bei vorzeitigem Austritte ihrem Truppenkörper, die übrigen Frequentanten ihren Eltern (Vormündern) übergeben.

*) Zöglinge (Frequentanten). welche derart erkrankt sind, daß eine Theilnahme am Unterrichte in demselben Schuljahre nicht mehr zu erwarten ist, werden über Antrag des Cadeten-Schul-Commandos von der weiteren Frequentirung der Cadetenschule enthoben, denselben ist aber bei Beginn des nächsten Schuljahres die Wiederaufnahme gestattet wenn sie bis dahin genesen sind.

Uebersetzung von Zöglingen (Frequentanten) in andere Cadetenschulen.

53. Uebersetzung von Zöglingen (Frequentanten) aus einer Cadetenschule in eine andere können stattfinden :

- a) aus Gesundheitsrücksichten, auf Grund eines militär-ärztlichen Zeugnisses, über Antrag des Schul-Commandos;
- b) ausnahmsweise in Berücksichtigung ganz besonderer persönlicher Verhältnisse, über Bitte der Angehörigen, jedoch nur nach Ablauf des Schuljahres, unter der Bedingung, daß die Kosten der Uebersetzung von den Angehörigen bestritten werden, und daß der Zögling (Frequentant) in der Conduite mindestens mit „gut“ classificirt ist und einen „guten“ Gesamterfolg aufweist.
- c) organisationsgemäß die Frequentanten der Infanterie Cadetenschulen, welche deren I. Jahrgang mit mindestens genügendem Gesamterfolge absolvirt haben und der Cavallerie-Cadetenschule gewidmet sind, in den II. Jahrgang der Cavallerie-Cadetenschule.

54. Die Uebersetzung von Zöglingen (Frequentanten) von einer Cadetenschule in die andere, dann von Frequentanten des Truppenstandes zu anderen Truppenkörpern oder Waffengattungen kann nur mit Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums erfolgen.

55. Gesuche um Uebersetzung wegen „ganz besonderer persönlicher Verhältnisse“ sind von den Angehörigen der Zöglinge (Frequentanten) an das Commando jener Cadetenschule einzusenden in deren Stand der betreffende Zögling (Frequentant) gehört.

Disciplinar- Behandlung.

55. Die Disciplinar-Behandlung der Frequentanten in den Cadetenschulen findet in analoger Weise, wie jene der Zöglinge in den Militär-Realschulen statt.

Muster A.

An
das k. k. Commando der Infanterie-Cadetenschule
in

Prag.

50 fr.
Stempel

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Emanuel K. in den I. Jahrgang der k. k. Infanterie-Cadetenschule in Prag, mit der Widmung für die Train-Truppe.

Als Aufnahms-Documente lege ich bei:

1. den Taufschein meines Sohnes,
2. den Heimathschein desselben;
3. das militär-ärztliche Gutachten, und
4. das ganzjährige Schulzeugnis (1888/89) meines Sohnes;
5. (eventuell, das Sittenzeugnis).

Ich erkläre, daß mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. k. Cadetenschulen vollinhaltlich bekannt sind und daß ich mich verpflichte, allen daselbst festgestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in eine Cadetenschule aufgenommen wird.

Schließlich füge ich bei, daß ich meinem Sohne Emanuel während der Frequentirung der Cadetenschule eine monatliche Zulage von Gulden verabfolgen werde (eventuell: „daß ich meinem Sohne eine bestimmte monatliche Zulage zu verabfolgen nicht in der Lage bin“.)

N. am . . ten 18 . .

Franz K.

(Angabe der Adresse des Bittstellers.)

oder

Mein Mündel besitzt eigenes Vermögen und erhält aus demselben eine Subsistenz-Beihilfe von monatlich Gulden (eventuell: „besitzt kein Vermögen“).

N., am . . ten 18 . .

N. N. als Vormund,

(Angabe der Adresse des Bittstellers.)

*) Das Gesuch und das ärztliche Gutachten sind mit einem 50 fr. Stempel, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit einer 15 fr. Stempelmarke zu versehen.

Muster B.

der Blankette mittelst welchen die Commanden der Cadetenschulen
die Aufnahmsgesuche erledigen.

K. k. Cadetenschule zu

An

.....
am ten 18..

In Erledigung des Gesuches vom ten 18..
wird der Bewerber zur Ablegung der Aufnahms-
prüfung für den Jahrgang der obigen Cadetenschule ein-
berufen.

Derselbe hat sich am ten 18.. um .. Uhr
..... beim Commando obiger Schule zu melden.

Etwaige Reiseauslagen sind zu bestreiten

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Auf-
nahme in die Cadetenschule, selbst im Falle der vollkommenen
Eignung des Bewerbers, von der Anzahl der verfügbaren Plätze
abhängt und daß daher jedenfalls vorzusorgen ist, daß der Be-
werber, im Falle er nicht aufgenommen würde seine Studien
fortsetzen könne.

oder

In Erledigung des Gesuches vom ten 18..
wird der Bewerber verständigt, daß derselbe
zur diesjährigen Aufnahmsprüfung für eine Cadetenschule nicht
zugelassen werden kann, weil

.....
die Gesuchsbeilagen werden mit dem Bemerken zurückgestellt, daß
ein Recurs gegen diesen Bescheid unzulässig ist.

Muster C.

K. k. Cadetenschule zu

Certificat.

..... (Vor- und Zuname), gebürtig
aus in, hat die Prüfung
zur Aufnahme in den Jahrgang der obigen Cadetenschule
mit dem Gesamterfolge abgelegt, wurde
in die Kategorie geeignet mit der Rangs-Nr.
einrangirt, wird jedoch über Anordnung des k. k. Reichs-Kriegs-
Ministeriums wegen Raummangels zeitlich abgewiesen.

In dem Falle, als der Bewerber, in einem der nächst-
folgenden Jahre, die Aufnahme in eine Cadetenschule wieder
anstreben sollte, so ist unter Vorlage dieses Certificats erneuert
und nach der Vorschrift über die Aufnahme von Frequentanten
in die k. k. Cadetenschulen einzusenden.

N. am ten 18 . . .

Der Schul-Commandant:

N. N.

Die k. k. Militär-Realschulen und k. k. Militär- (Marine-) Akademien.

1. Die Militär-Realschulen und Militär-Akademien haben den Zweck, Jünglinge zu Berufsofficieren des Soldatenstandes für das k. k. Heer und die k. k. Kriegsmarine heranzubilden.

2. Diese Anstalten gliedern sich, und zwar:

A. Die Militär-Realschulen in:

- a) die Militär-Unterrealschulen in Güns, Sanct-Pölten, Eisenstadt und Kaschau;
- b) die Militär-Oberrealschule in Weißkirchen in Mähren.

B. Die Militär- (Marine-) Akademien in:

- a) die Marine-Akademie in Fiume;
- b) die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt;
- c) die technische Militär-Akademie in Wien.

3. Die Militär-Realschulen sind Vorbereitungsschulen für die Militär-Akademien. In den Militär-Unterrealschulen werden die Zöglinge für den Eintritt in die Militär-Oberrealschule, in dieser für den Eintritt in jede der beiden Militär-Akademien eventuell in die Marine-Akademie vorbereitet.

Die Militär-Akademien in Wien und Wiener-Neustadt haben die Bestimmung, den Zöglingen die für den Officier nothwendigen besonderen Berufskenntnisse beizubringen und ihnen überdies jene wissenschaftliche Grundlage zu bieten, welche zur späteren Frequenzirung der Militär-Fachbildungs-Anstalten (Kriegsschule, höherer Artillerie- und höherer Genie-Curs) erforderlich ist.

In der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt werden alle Zöglinge sowohl für den Dienst bei der Infanterie und Jäger-

truppe, als für jenen bei der Cavallerie, — in der technischen Militär-Akademie hingegen ein Theil der Zöglinge ausschließlich für den Dienst bei der Artillerie und ein anderer Theil hauptsächlich für den Dienst bei der Geniewaffe ausgebildet.

Die Marine-Akademie ist eine militärisch-maritime Fach-Bildungsanstalt, an welcher die den Eintritt in das Seeofficiers-Corps anstrebenden Jünglinge für den Dienst in der k. k. Kriegsmarine herangebildet werden.

4. Die Militär-Unterrealschulen bestehen jede aus vier, die Militär-Oberrealschule aus drei Jahrgängen. Der dritte und vierte Jahrgang der Militär-Unterrealschule in Eisenstadt ist in je zwei, jeder Jahrgang der Militär-Oberrealschule in je drei Parallel-Classen getheilt.

Die Marine-Akademie umfaßt vier Jahrgänge.

Die Militär-Akademie in Wiener Neustadt besteht aus drei Jahrgängen, deren jede in zwei Parallel-Classen zerfällt.

Die technische Militär-Akademie theilt sich in eine Artillerie- und eine Genie-Abtheilung, deren jede aus drei Jahrgängen besteht.

Der systemisirte Zöglingstand besteht in der:

	im				Anmerkung	
	I.	II.	III.	IV.		
	Jahrgang					
Militär- Unterreal- schule in	Güns	50	50	50	50	
	Sanct-Pölten . . .	50	50	50	50	
	Eisenstadt	50	50	80	80	
	Raschau	50	50	50	50	
Militär-Oberrealschule in						
Weißkirchen in Mähren	150	150	150	—		
Marine-Akademie in Fiume	130					
Militär-Akademie in Wie- ner-Neustadt	300			—		
Technische Militär-Akade- mie in Wien		200		—	Die Genie-Cadeten- schule in Wien wird bis zum Schlusse des Schuljahres 1890/91 allmählig aufge- löst, und hiefür der Stand der Zöglinge dieser Akademie entsprechend vermehrt.	

5. Die obigen Zöglingsplätze theilen sich in:

- a) ganzfreie und halbfreie Alerarialplätze;
- b) Stiftungsplätze (Marine-, österreichische Staats- und Landes-, ungarische Staats-, österreichische und ungarische Finanz-Wache und Privat-Stiftungsplätze);
- c) Zahlplätze.

Verleihungsrecht.

6. Die Alerarial-Plätze werden über Vortrag des Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section),*)

die Marine-Stiftungsplätze über Vortrag des Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section),

die Staats- und Landes-Stiftungsplätze über Vortrag des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise über Vortrag des königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums, von Seiner Majestät dem Kaiser und König verliehen.

Die Finanz-Wach-Stiftungsplätze verleiht das k. k. beziehungsweise das königl. ungarische Finanz-Ministerium. Die Privat-Stiftungsplätze werden nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftbriefe verliehen.

Die Zahlplätze verleiht das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section).

7. Die Auslagen für die ganzfreien Alerarial-Zöglinge werden vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section), aus Staatsmitteln, jene für halbfreie Alerarial Plätze zur Hälfte vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) aus Staatsmitteln, zur Hälfte von den Angehörigen der Zöglinge bestritten. Die Auslagen für die Stiftungsplätze werden aus den Erträgnissen der zu diesem Zwecke von einzelnen Privaten oder Körperschaften gewidmeten Stiftungs-Capitalien bestritten. Das Kostgeld für die Zahlzöglinge haben deren Angehörige zu erlegen.

*) Unter Marine-Section ist immer jene Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministerium zu verstehen, welche die Angelegenheiten der k. k. Kriegs-Marine, daher auch jene der Marine-Akademie leitet.

Anspruch auf Avarial-Plätze.

8. Auf Avarial-Plätze haben die ehelichen oder legitimirten Söhne der nachgenannten Personen Anspruch:

- | | | |
|--|---|---|
| <p>a) Officiere des Soldatenstandes</p> <p>b) evangelische und griechisch-orientalische Militär-Geistliche, Auditore, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamte</p> | } | <p>des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren, welche activ dienen, oder dem Ruhe- oder dem Invaliden-Versorgungs-Stande angehören*)</p> |
|--|---|---|
- c) Officiere, evangelische und griechisch-orientalische Militär-Geistliche, Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamte in der Reserve, im Verhältnisse außer Dienst, im nichtactiven Stande der k. k. Landwehr und im Urlauberstande der königl. ungarischen Landwehr nach einer wenigstens zehnjährigen activen Militär-Dienstzeit;
- d) in keine Rangscasse eingetheilte Militär- (Kriegsmarine-Landwehr-) Gagisten; dann nach einer wenigstens zwölfjährigen Präsenz-Dienstzeit und der während derselben geschlossenen Ehe erster Classe: Unterofficiere des activen und des Invaliden-Standes des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren;
- e) Aspiranten, welche in den Küstenländern heimatzzuständig sind (für die Marine-Akademie;**)
- f) activ dienende oder pensionirte in eine Rangscasse eingetheilte Hof- und Civil-Staats-Beamte nach einer Gesamtdienstzeit von wenigstens zwanzig Jahren.

Wenn die Väter von Aspiranten vor dem Feinde gefallen sind, oder vor dem Feinde schwer verwundet und infolge dessen

*) Die Söhne der Personen der k. k. Garben, der königl. ungarischen Kronwache, der Gendarmerie, des Militär-Polizei-Wache-Corps, des Militär-Wache-Corps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien, der Gestiuts-Branche und der Remonten-Depots sind den Personen des Heeres gleichgestellt.

**) Von den in der Marine-Akademie systemisirten Avarial-Plätzen sind 10 ganz- und 6 halbfreie Plätze für Aspiranten aus der Bevölkerung der Küstenländer bestimmt, ohne Unterschied, ob die Väter der Aspiranten im Staatsdienste stehen oder nicht.

vollkommen erwerbsunfähig wurden, kann von der in den Punkten c) und d) angegebenen Minimal-Dienstzeit abgesehen werden.

Auswahl der Aspiranten.

9. Die für Merarial-Plätze in Antrag zu bringenden Aspiranten werden beim Reichs-Kriegsministerium (Marine=Section) alljährlich commissionell ausgewählt.

Für die Berücksichtigung der Aspiranten ist die im Punkte 8 festgestellte Reihenfolge der Gruppen maßgebend. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Auswahl nach der Zahl der vorhandenen, nach der Zahl der bereits versorgten — insbesondere der auf Staatskosten versorgten — Geschwister, nach den Vermögens=Verhältnissen, nach dem aus den Schulzeugnissen zu entnehmenden Fortgange, dann nach dem Aufenthaltorte der Eltern (Angehörigen) mit Rücksicht auf die vorhandene Gelegenheit zur weiteren Erziehung der Kinder getroffen.

10. Besondere Berücksichtigung finden Aspiranten, deren Väter vor dem Feinde gefallen sind, — Doppelwaisen und väterliche Waisen, — Aspiranten, deren Väter vor dem Feinde oder im Dienste überhaupt schwer verwundet wurden, — Söhne von solchen activ dienenden Stabs- und Oberofficieren, welche in Orten garnisoniren, wo keine Mittelschulen bestehen, — endlich Aspiranten, deren Väter für erworbene Verdienste oder für eine lange vorzügliche Dienstleistung Allerhöchst ausgezeichnet wurden.

Aspiranten, deren Väter in der sechsten oder in einer höheren Rangklasse stehen, oder deren Eltern in günstigen Vermögens=verhältnissen sich befinden, werden für halbfreie Merarial-Plätze in den Militär=Realschulen beziehungsweise in der Marine=Akademie vorgeschlagen.

Uebersetzung der Zöglinge von halbfreien auf ganzfreie Merarial-Plätze und von Zahlplätzen auf Merarial-Plätze.

11. Die Verleihung ganzfreier Merarial-Plätze an Zöglinge, welche mit halbfreien Merarial-Plätzen theilt sind, kann nur

ausnahmsweise und nur mit Beginn eines Schuljahres eintreten, wenn sich die Verhältnisse der Angehörigen so ungünstig gestaltet haben, daß ihnen die Bezahlung des Kostgeldes nicht mehr möglich ist, immer jedoch nur unter der Voraussetzung mindestens guter Gesamterfolge, sowie einer vollkommenen befriedigenden Aufführung dieser Zöglinge.

Die betreffenden Gesuche sind in den Monaten April und Mai im Dienstwege — von Hof- und Civil-Staats-Beamten im Wege des betreffenden Militär-Territorial-Commandos *) einzuweisen.

12. Von Zahlplätzen können nur solche Zöglinge auf halb-freie Alerarial-Plätze übersezt werden, welche auf Alerarial-Plätze überhaupt Anspruch haben.

Bezüglich des Zeitpunktes solcher Uebersezungen, der Bedingungen hiezu und der Einbringung der Gesuche gelten die im Punkte 11 angegebenen Bestimmungen.

Stiftungsplätze.

13. Auf Stiftungsplätze haben jene Personen Anspruch, welche in den jährlich durch das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section), durch das königl. ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium, durch die k. k. Statthaltereien (Landesregierungen), durch die Landesausschüsse, durch das k. k. und das königl. ungarische Finanz-Ministerium und durch die sonstigen hiezu berufenen Behörden, Corporationen und Personen veröffentlichten Concursen bezeichnet werden.

14. Das erste Vorschlagsrecht auf die Verleihung von österreichischen Staats- und Landes-Stiftungsplätzen steht den Statthaltereien (Landesregierungen) und den Landesausschüssen zu. Das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) gibt zu diesem Zwecke die Zahl der erledigten Staats- und Landes-Stiftungs-

*) Die Monarchie ist in 15 Militär-Territorial-Bezirke, und zwar in 14 Corps-Bezirke und 1 Militär-Commando-Bezirk eingetheilt. Das Occupations-Gebiet bildet einen eigenen Corps-Bezirk. Siehe Beilage IV.

plätze dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung bekannt. Dieses veranlaßt die Statthaltereien (Landesregierungen) und die Landesausschüsse zur Verlautbarung der Concursse.

15. Bezüglich der ungarischen Staats-Stiftungsplätze kommt das Vorschlagsrecht dem königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium zu, welches auch die Concurss-Ausschreibung veranlaßt. Wegen Besetzung der erledigten ungarischen Staats-Stiftungsplätze in den verschiedenen Jahrgängen (Anstalten) wird jährlich das Einvernehmen zwischen dem Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) und dem königl. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium gepflogen.

16. Die Ausschreibung des Concurses zur Besetzung der erledigten Finanz-Wach-Stiftungsplätze erfolgt seitens des betreffenden Finanz-Ministeriums.

Die erledigten Privat-Stiftungsplätze werden den zur Verleihung oder Präsentation berechtigten Behörden, Corporationen oder Personen jährlich vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) mitgetheilt.

In die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten werden überhaupt nur solche Stifftlinge aufgenommen, welche allen Aufnahmebedingungen vollkommen entsprechen.

Zahlplätze.

17. Die Kosten für die Zahlplätze werden von den Angehörigen bestritten.

18. Auf Zahlplätze haben die Söhne aller österreichischen und ungarischen Staatsbürger Anspruch, jedoch erhalten talentirte Jünglinge mit guten Schulzeugnissen, insbesondere Söhne von Officieren und von Militär-Beamten, (Kriegsmarine, Landwehr), Hof- und Civil-Staats-Beamten den Vorzug.

19. Ausländer können ebenfalls Zahlplätze erlangen, wenn die Raumverhältnisse in der betreffenden Anstalt dies zulassen, sie die bedingungslose Bewilligung der heimathlichen Regierung

zum feinerzeitigen Eintritt in das k. k. Heer oder die Kriegsmarine beibringen können und die Allerhöchste Bewilligung zum Eintritte in eine k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalt ertheilt worden ist.

Kostgeld.

20. Das Kostgeld wird von Zeit zu Zeit nach den allgemeinen Verhältnissen neu bemessen.

Das jährliche Kostgeld beträgt gegenwärtig für einen Zahlplatz in der Militär-Unter- und Oberrealschule . 400 Gulden, in der Marine-Akademie und den Militär-Akademien 800 Gulden.

Das gleiche Kostgeld ist für Stiftungsplätze, die Hälfte davon für halbfreie Alerarial-Plätze zu zahlen.

Zahlung des Kostgeldes.

21. Das Kostgeld für halbfreie Alerarial- und für Zahlzöglinge ist halbjährig und im vorhinein bei der Cassa der betreffenden Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalt zu erlegen.

Die erste Rate ist sogleich nach der Aufnahme des Aspiranten, die folgenden Raten sind am 1. März und am 1. September, in der Marine-Akademie am 16. März und 16. September jedes Jahres zu zahlen.

Zöglinge auf halbfreien Alerarial- oder auf Zahlplätzen, für welche das Kostgeld nicht rechtzeitig erlegt wird, werden — wenn die vom Commando der Anstalt ergehende Mahnung erfolglos bleibt — in dem nächstfolgenden Monate (Oktober, beziehungsweise April) über Verfügung des Reichs-Kriegs-Ministeriums, beziehungsweise der Marine-Section, aus der Militär-Erziehung entlassen und ihren Angehörigen zurück gegeben.

Die Berichtigung der für Stiftungsplätze entfallenden Kostgelder vermittelt das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section).

22. Für jeden Zahlzögling ist im höchsten Jahrgange der Marine- und der Militär-Akademien mit der letzten Rate des Kostgeldes auch der jeweilig festgesetzte Betrag für die Ausstattung des Zöglings im Falle seines Austrittes als Officier, beziehungsweise Seecadet, zu erlegen. Dieser Ausstattungsbetrag wird zurückgestellt, wenn die Beförderung zum Officier nicht erfolgt.

23. Eine bereits erlegte Rate des Kostgeldes für Zahlzöglinge wird bei vorzeitigem Austritte des betreffenden Zöglings weder ganz noch theilweise rückerstattet.

Der Eintritt in die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

24. Bei Erfüllung der vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen und wenn der Raum vorhanden ist, kann der Eintritt in jeden Jahrgang der Militär-Realschulen, dann in den I. Jahrgang der Marine-*)¹ und der Militär-Akademien erfolgen.

25. In welche Jahrgänge (Anstalten) Neuaufnahmen stattfinden, wird jährlich mittelst der Concurs-Ausschreibung*)² allgemein verlautbart.

26. Der Eintritt kann nur mit Beginn des Schuljahres erfolgen.

Präsenzdienstpflicht.

27. Die Zöglinge der k. k. Militär-Bildungs-Anstalten werden bei ihrem regelmäßigen Austritte aus denselben unmittelbar in

*)¹ Nur ausnahmsweise kann die Aufnahme von Aspiranten in den 2. oder 3. Jahrgang erfolgen, wenn sie den Aufnahmebedingungen entsprechen, und die Standesverhältnisse des betreffenden Jahrganges eine solche Aufnahme gestatten.

*)² Exemplar der Concurs-Ausschreibungen erscheinen im Monate Februar in der Staats-Buchdruckerei in Wien.

das k. k. Heer oder die Kriegsmarine eingereiht und auf nachfolgende Dienstpflicht assentirt, und zwar:

a) im Heere:

drei Jahre in der Linie (das ist die Präsenzdienstzeit),
sieben Jahre in der Reserve, und zwei Jahre in der
Landwehr;

b) in der Kriegsmarine:

vier Jahre in der Linie (das ist die Präsenzdienstzeit),
fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der
Seewehr.

28. Diese Zöglinge haben außerdem für jedes auf einem ganzfreien Merarial- oder Stiftungsplaze vollendete Schuljahr ein Jahr, für jedes auf einem halbfreien Plaze vollendete Schuljahr ein halbes Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen.*)

Es darf jedoch die gesammte Präsenzdienstzeit im ersten Falle zehn und im letzteren Falle sieben Jahre nicht überschreiten.

Zahlzöglinge haben, wenn ihre Ausbildung vier Jahre oder länger gedauert hat, ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen.*)

Aufnahmebedingungen.

29. Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in die k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten sind:

- a) die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft der Aspiranten; bei Ausländern die Allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers und Königs;
- b) die körperliche Eignung für die Militär-Erziehung, für die Marine-Akademie auch jene für den künftigen Kriegsdienst zur See;
- c) die erforderlichen Vorkenntnisse;
- d) ein befriedigendes sittliches Verhalten;

*) Es bleibt aber Jedem unbenommen, nach Erfüllung dieser Präsenzdienstpflicht als activer Officier im Heere weiter zu dienen.

- e) das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximal-Alter;
- f) die Uebernahme der Verpflichtung zur Ableistung einer verlängerten Präsenzdienstzeit. Diese Verpflichtung ist durch die Wehrvorschriften ausgesprochen, daher die Ausstellung eines Reverses entfällt;
- g) die Uebernahme der Verpflichtung (nur gänzlich mittellose Doppelwaisen sind ausgenommen) mit Beginn eines jeden Schuljahres 14 Gulden als ganzjähriges Schulgeld zu entrichten;
eventuell bei Stiftungsplätzen:
- h) die besondere Nachweisung, daß der Bewerber den Bedingungen des Stiftsbriefes entspricht.

Staatsbürgerschaft.

30. Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft ist durch den Heimatschein (Certificat) nachzuweisen. Der Heimatschein kann von Militär-Personen binnen Jahresfrist nachgetragen werden.*)

Für die ausnahmsweise Aufnahme von Ausländern auf Zahlplätze sind die Bestimmungen des § 16 der Wehrgesetze maßgebend.

Körperliche Eignung.

31. Die körperliche Eignung ist durch das von einem activen Arzte (von der X. Rangklasse aufwärts) des k. k. Heeres, der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren ausfertigte ärztliche Gutachten nachzuweisen.

32. Die allgemeinen Anforderungen bezüglich der körperlichen Eignung sind:

- a) eine dem Lebensalter entsprechende körperliche Entwicklung;
- b) volle Gesundheit;
- c) keine auffallende körperliche Verunstaltung;

*) Vom Jahre 1891 angefangen aber ist auch von Militär-Personen der Heimatschein unbedingt mit dem Aufnahmsgesuche beizubringen.

- d) keine ausgesprochene, angeborene oder erworbene Krankheitsanlage;
 e) gutes Sehvermögen und scharfes Gehör.

Die ärztliche Untersuchung der Aspiranten für das k. k. Heer findet nach der „Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Aspiranten bei der Aufnahme in die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten sowie Cadetenschulen“, (Dienstbuch Nr. 26) statt.

Das ärztliche Gutachten ist nach Muster C auszufertigen. Hinsichtlich der geforderten Sehweite wird hervorgehoben, daß eine Kurzsichtigkeit geringeren Grades kein Hindernis der Aufnahme bildet.

Die ärztliche Untersuchung der Aspiranten um Aufnahme als Zöglinge der Marine-Akademie findet nach dem Marine-Normal-Verordnungsblatt XII. Stück ex 1879, und Erlaß des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums Abth. 14, Nr. 250, vom 10. Februar 1880 statt.

Vorkenntnisse.

33. Die Vorkenntnisse werden durch die Schul-, beziehungsweise Studienzeugnisse, dann durch die mit gutem Erfolge abgelegte Aufnahmsprüfung nachgewiesen.

34. Durch die Schul- beziehungsweise Studienzeugnisse ist die befriedigende Frequentirung nachbezeichneter Schulen (Classen) nachzuweisen, und zwar der

IV. oder V. Classe einer Volksschule	die Aufnahme in die	I.	Jahrgang	einer Militär= Unterreaſchule	
I. Classe einer Mittelschule		II.			
II. " " "		III.			
III. " " "		IV.			
IV. " " "	für die Aufnahme in die	I.	Jahrgang	der	der Marine = Akademie
V. " " "		II.		Militär= Ober= realschule	
VI. " " "		III.			
VI. " " "		II.		d. Marine-Akademie	
und der höchsten Classe einer vollſtändigen Mittelschule für					

die Aufnahme in den III. Jahrgang der Marine-Akademie und den I. Jahrgang der beiden Militär-Akademien.

35. Die Aufnahmeprüfung wird von den Aspiranten erst in der betreffenden Anstalt abgelegt, weshalb alle Plätze nur mit Vorbehalt des guten Ergebnisses dieser Prüfung verliehen werden.

Sittliches Betragen.

36. Das befriedigende sittliche Betragen wird durch das Schulzeugnis nachgewiesen. Mangelt in diesem die entsprechende Angabe, so ist ein von der politischen oder der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestelltes Sittenzeugnis beizubringen.

Minimal- und Maximal-Alter.

37. In den	I.	Jahrgang einer	} ist das erreichte	(10.)	(12.)	} Lebensjahre
" "	II.	Militär-Unterreal-		11.	13.	
" "	III.	schule		12.	14.	
" "	IV.			13.	15.	
" "	I.	Jahrgang	} ist das erreichte	14.	16.	} Lebensjahre
" "	II.	der Militär-Ober-		15.	17.	
" "	III.	realschule		16.	18.	
" "	I.	Jahrgang der	} ist das erreichte	14.	16.	} Lebensjahre
" "	II.	Marine-Akademie		.	17.	
" "	III.			.	19.	
" "	I.	Jahrgang einer	} ist das erreichte	17.	20.	} Lebensjahre
" "		Militär-Akademie				

festgesetzt.

Das angegebene Alter bezieht sich auf den Beginn des betreffenden Schuljahres (1. September — für die Marine-Akademie 16. September).

Bereits assentirte Aspiranten sind von der Aufnahme in die Militär-Bildungs-Anstalten ausgeschlossen.

Schulgeld.

38. Die Angehörigen eines jeden in eine Militär-Realschule oder Militär-Akademie aufgenommenen Aspiranten übernehmen die Verpflichtung, mit Beginn eines jeden Schuljahres 14 Gulden als ganzjähriges Schulgeld an die Cassa der betreffenden Anstalt zu erlegen.

Gänzlich mittellose Doppelwaisen sind vom Erlage des Schulgeldes enthoben.

39. Die Uebernahme der Verpflichtung zum Erlag des Schulgeldes ist in dem Aufnahmsgesuche zum Ausdruck zu bringen.

Die Nichtzahlung des Schulgeldes hat die im Punkte 21 wegen Nichtzahlung des Kostgeldes ausgesprochenen Folgen.

Aufnahmsgesuche.

40. Gesuche um Aerial- oder Zahlplätze sind von Personen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren im Dienstwege, jene von Hof- und Civil-Staats-Beamten durch ihre vorgesetzte Behörde demjenigen Militär-Territorial-Commando einzusenden, in dessen Bereiche die Bewerber angestellt sind oder wohnen. Privat-Personen haben die Gesuche um Zahlplätze bei dem nächsten Militär-Territorial-, Festungs-, Platz- oder Ergänzungsbezirks-Commando einzureichen.

41. Die directe Einsendung des Aufnahmsgesuches an das Reichs-Kriegs-Ministerium verzögert die Erledigung, da diese Gesuche bezüglich der Prüfung des Anspruchsrechtes auf den erbetenen Platz und der Eignung des Aspiranten jedesmal an das Militär-Territorial-Commando des Bittstellers zurückgeleitet werden müssen.

42. Jedem Aufnahmsgesuche ist beizulegen:

- a) der Tauf- oder Geburtschein;
- b) der Heimatschein (Certificat);

- c) das militär-ärztliche Gutachten ;
- d) das Impfzeugnis (dieses nur dann, wenn die Impfung in dem ärztlichen Gutachten nicht bestätigt ist) ;
- e) das ganzjährige Schulzeugnis für das verflossene Schuljahr und das Zeugnis für den I. Semester (Trimester) des laufenden Schuljahres,*) für die Marine-Akademie sämtliche Studien-Zeugnisse der Mittelschule mit Einschluß des Zeugnisses über das zuletzt verflossene Semester.

43. Gesuche um Stiftungsplätze sind derjenigen Behörde, Person u. einzusenden, welche in der betreffenden Concurs-Ausschreibung bezeichnet ist. Solche Gesuche müssen, außer den oben erwähnten Beilagen, auch mit jenen Nachweisen versehen sein, welche in der bezüglichen Concurs-Ausschreibung gefordert werden.

Die Aufnahmsgesuche sind nach Muster A oder B zu verfassen.

Einreichungs-Termin.

44. Gesuche um Merarial- oder Zahlplätze werden bei den im Punkte 40 erwähnten Commanden nach Verlautbarung der Concurs-Ausschreibung (im Monate Februar) bis längstens Mitte Mai angenommen.

45. Die nach dem angegebenen Termine einlangenden Gesuche werden zurückgewiesen; nur Gesuche, welche mittellose Doppelweisen betreffen können, noch bis 15. August eingebracht werden.

Qualifications-Eingabe.

46. Das dem Bittsteller vorgesetzte Commando (Evidenz-Behörde) verfaßt über jeden Aspiranten, welcher den Aufnahmsbedingungen auf einen Merarial- oder Zahlplatz entspricht die

*) Das letzte ganzjährige Schulzeugnis haben die zur Aufnahmsprüfung einberufenen Aspiranten in die Anstalt mitzubringen und dort vor Ablegung der Aufnahmsprüfung abzugeben.

Qualifications-Eingabe nach Muster D und legt dieselbe dem Gesuche und den Gesuchbeilagen im Dienstwege dem Militär-Territorial-Commando sofort vor.

47. Die Qualifications-Eingaben über Gesuche von Privat-Personen um Zahlplätze werden von jenen Commanden verfaßt, bei welchen die Gesuche eingebracht werden.

48. Die Qualifications-Eingaben über Gesuche von Hof- und Civil-Staats-Beamten um Avarial-Plätze werden von den Militär-Territorial-Commanden verfaßt. Die Hof- und Civil-Staats-Behörden haben den Aufnahmsgesuchen die National- und Dienstbeschreibung beziehungsweise Qualifications-Tabelle der Bittsteller beizuschließen, sich über die Verdienste und die Rücksichtswürdigkeit der letzteren gutächtig auszusprechen, überhaupt alle jenen Mittheilungen zu machen, welche den Militär-Territorial-Commanden die Zusammenstellung der Qualifications-Eingabe ermöglichen.

Behandlung der Aufnahmsgesuche.

49. Die Gesuche und Gesuchbeilagen werden bei den Militär-Territorial-Commanden eingehend geprüft, und wenn weder bezüglich des Anspruchrechtes auf den erbetenen Platz, noch bezüglich der Eignung des Aspiranten Bedenken obwalten, so werden die Qualifications Eingaben, dann die Aufnahmsgesuche sammt Beilagen dem Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) vorgelegt.

50. Die Militär-Territorial-Commanden verständigen die Bittsteller, daß die Gesuche dem Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) vorgelegt wurden und daß die Entscheidung abzuwarten ist.

Einberufung der Aspiranten.

51. Die Angehörigen jener Aspiranten, denen vorbehaltlich der physischen Eignung und der guten Aufnahmsprüfung Avarial- oder Zahlplätze in den Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten

verliehen worden sind, werden hievon über Weisung des Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section) durch die Militär-Territorial- oder sonstigen Commanden mit der Bekanntgabe verständigt, wann das Eintreffen der Aspiranten in der betreffenden Anstalt zu erfolgen hat.

In gleicher Weise werden die Angehörigen der nicht berücksichtigten Aspiranten unter Rückschuß der Gesuchbeilagen verständigt

Abgehen der Aspiranten in die Anstalten.

52. Für das Abgehen der einberufenen Aspiranten in die betreffenden Anstalten und ihr rechtzeitiges Eintreffen daselbst haben in der Regel die Angehörigen selbst zu sorgen.

53. Nur die mit ganzfreien Avarial-Plätzen theilten Aspiranten, deren Angehörige wegen Mittellosigkeit — welche aber nachgewiesen werden muß — die Reisekosten nicht zu bestreiten vermögen, können über Bewilligung des Militär-Territorial-Commandos auf Kosten des Militär-Avarars in die betreffenden Anstalten abgesendet werden. Sie werden von den Militär-Territorial-Commanden in Transporte gesammelt und in die Anstalten abgesendet.

Die Führung solcher Transporte können entweder Officiere (Militär-Beamte) übernehmen, die einen Angehörigen in eine Anstalt abzugehen haben, oder sie wird, wenn sich keine solche Personen hiezu melden, verlässlichen Unterofficieren übertragen.

Als Reisemittel werden benützt: Eisenbahnen (II. Classe), Dampfschiff (I. Platz), eventuell Stellwagen, Postwagen oder Vorspannswagen. Zur Bestreitung aller sonstigen Auslagen (Verpflegung, Unterkunft, Gepäck, Lohnfuhrten etc.) gebührt jedem Aspiranten ein Pauschalbetrag von 1 fl. 50 fr. täglich.

54. Die auf halbfreie Avarial-, auf Stiftungs- und auf Zahlplätze eingetheilten Aspiranten können von den Militär-Territorial-Commanden den Avarial-Füglings-Transporten an-

geschlossen werden, doch sind alle für ersterwähnte Aspiranten entfallenden Reiseauslagen von den Angehörigen zu bestreiten.

55. Diese Bestimmungen haben auch für solche mit ganz-freien Ararial-Plätzen theilte Aspiranten Geltung, welche nicht auf Kosten des Militär-Aerarz in die Anstalt reisen.

56. Wird ein auf Kosten des Militär-Aerarz transportirter Aspirant nach seinem Eintreffen in der Anstalt als körperlich ungeeignet befunden, so sind die Kosten für die Hin- und Rückreise des Aspiranten und eventuell auch des Begleiters von den Angehörigen, beziehungsweise von demjenigen Militär-Arzte zu tragen, welcher den Aspiranten vor der Absendung zu untersuchen beauftragt war, worüber das Militär-Territorial-Commando entscheidet. Nur bei vorgefundenen Gebrechen, welche erst nach der vor der Abreise stattgehabten ärztlichen Untersuchung entstanden sind, kann von diesen Bestimmungen abgegangen werden.

57. Wird ein Aspirant wegen ungenügender Vorbildung in die Anstalt nicht aufgenommen, so haben die Angehörigen die Kosten der Rückreise in allen Fällen aus eigenem zu bestreiten.

Militär-ärztliche Untersuchung der Aspiranten vor ihrem Abgehen.

58. Zur Vermeidung unnöthiger Reiseauslagen empfiehlt es sich, die Aspiranten unmittelbar vor ihrem Abgehen in die Anstalt militär-ärztlich untersuchen zu lassen, weil dieselben möglicherweise seit der letzten, vor mehreren Monaten stattgehabten Untersuchung sich ein sowohl ihnen, als auch ihren Angehörigen unbekannt gebliebenes Körpergebrechen zugezogen haben können.

59. Bei Aspiranten, welche auf ararische Kosten reisen, geschieht die ärztliche Untersuchung auf Anordnung der Militär-Territorial-Commanden.

Militär-ärztliche Untersuchung in der Anstalt.

60. Jeder Aspirant wird unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Anstalt von dem Chefarzt derselben unter eventueller

Beziehung eines k. k. Stabsarztes hinsichtlich seiner körperlichen Eignung untersucht. Lautet das Gutachten auf körperliche Uneignung, so wird der Aspirant sogleich seinen Angehörigen zurückgestellt.

Die aus Anlaß dieser stabsärztlichen Ueberprüfung entstehenden Reiseauslagen belasten bezüglich der mit ganzfreien Merarial-Plätzen betheiligten Aspiranten das Militär-Merar, bezüglich aller übrigen Aspiranten die Angehörigen.

Aufnahmsprüfungen.

61. Sämmtliche bei der ärztlichen Untersuchung in der Anstalt als geeignet erklärten Aspiranten müssen sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen, welcher die Angehörigen beiwohnen können.

Umfang der Aufnahmsprüfung.

A. Für die Militär-Unterrealschule.

I. Jahrgang.

62. Die Aspiranten für den I. Jahrgang der Militär-Unterrealschule können die Aufnahmsprüfung in ihrer Muttersprache ablegen; die Unkenntnis der deutschen Sprache bildet kein Hindernis für die Aufnahme des Aspiranten, sobald seine sonstigen Kenntnisse befriedigen und er im allgemeinen Befähigung zeigt.

Muttersprache. *)

Entsprechende Fertigkeit im Lesen (bei Ablegung der Prüfung in deutscher Sprache: Lesen der deutschen und lateinischen Schrift), hinreichende Übung im mündlichen Gedankenausdrucke. Mündliches Wiedergeben einfacher Erzählungen.

Elemente der Formenlehre; Unterscheidung der Haupttheile des einfachen Satzes, Kenntniss der wichtigsten Regeln der Rechtschreibung und

*) Als Muttersprache gilt hier diejenige unter den National-Sprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welcher der Aspirant die Aufnahmsprüfung ablegt.

der Zeichensetzung, die praktische Anwendung dieser Regeln in einem einfachen Dictando.

Arithmetik.

Sicherheit im Anschreiben und Ausprechen von Zahlen bis 3:7 Stellen; das kleine Einmaleins; Kenntniz der Addition, Subtraction, Multiplication und Division ganzer Zahlen, bei entsprechender Fertigkeit im praktischen Rechnen; Lösung von Kopfrechnungen der einfachsten Art.

Schönschreiben.

Lesbare Latein-, bei Aspiranten deutscher Zunge auch lesbare deutsche Currentschrift.

II. Jahrgang.

Die Aspiranten für den II. Jahrgang der Militär-Unterrichtsschule müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, daß sie den Unterricht mit Nutzen zu folgen vermögen; sie können jedoch die Aufnahmeprüfung in ihrer Muttersprache ablegen, sobald sich in der Prüfungs-Commission Mitglieder vorfinden, welche in der Muttersprache der Aspiranten die Prüfung vornehmen können. Die Erleichterungen bei der Prüfung aus der deutschen Sprache zeigt Punkt b) des nächsten Punktes.

Deutsche Sprache.

a) Für Aspiranten deutscher Zunge.

Lehrreiches und sinngemäßes Lesen; entsprechende Übung im mündlichen Gedanken Ausdruck. Mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Formenlehre. Die Wortarten, Flexion des Hauptwortes und des Zeitwortes. Einiges über Wortbildung. Der nackte und bekleidete Satz an einfachen Beispielen zu erklären.

Kenntniz der Hauptregeln der Rechtschreibung, insbesondere über Dehnung und Schärfung. Silbentrennung und Großschreibung.

Zeichensetzung: der Punkt, das Aufzeichen, das Fragezeichen und das Anführungszeichen.

Dictando.

b) Für Aspiranten einer anderen National-Sprache der Monarchie als der deutschen, als Nachweis des geforderten Verständnisses in der deutschen Sprache.

Mündliches Wiedergeben eines vom Aspiranten gelesenen oder ihm vorerzählten, leicht faßlichen, deutschen Aufsatzes in seiner Muttersprache bei einiger Nachhilfe von Seite des Lehrers.

Allgemeine Kenntnisse in der deutschen Formenlehre. Angemessener Wortschatz über Gegenstände und deren Eigenschaften aus der unmittelbaren Sphäre des Aspiranten.

Letzterer wird jedoch auch einer Aufnahmeprüfung in seiner Muttersprache nach Punkt a) unterzogen.

Geographie.

Die einfachsten Grundbegriffe der mathematischen Geographie, soweit dieselben anschaulich dargelegt werden können, am besten auf dem Tellurium und dem Globus; Orientirung auf letzterem und auf Landkarten; Benennung der wichtigeren Theile der Meere und Continente; Nennung der wichtigsten Ströme und Binnenseen.

Geschichte.

Vaterländische Sagen. Geschichte Oesterreich-Ungarns in allgemeinsten Uebersicht, d. h.: Kenntnis von der Gründung beider Staaten und der Vereinigung der verschiedenen wichtigeren Kronländer zu einer Monarchie.

Sagen und älteste Geschichte der Griechen und Römer bis Tarquinius superbus.

Naturgeschichte.

Zoologie. Beschreibung der Thiere; Kenntnis der wichtigsten Merkmale der Classen und Ordnungen der Wirbelthiere und der Insecten; Kenntnis der Lebensweise, des Vorkommens, Nutzen oder Schadens der wichtigsten und verbreitetsten Thiere.

Arithmetik.

Gewandtheit im Anschreiben und Aussprechen von Zahlen, das Einmaleins bis 15×15 .

Die vier ersten Grund-Operationen mit unbenannten und einfach benannten Zahlen ohne und mit Decimalen, sowie mit gemeinen Brüchen. Verwandlung der letzteren in Decimal-Brüche und umgekehrt. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen.

Metrisches Maß und Gewicht.

Theilbarkeit der Zahlen, größtes gemeinsames Maß und kleinstes gemeinsames Vielfaches.

Entsprechende Fertigkeit und Sicherheit im praktischen Rechnen, Kopfrechnen.

Schönschreiben.

Lesbare deutsche und lateinische Currentschrift.

III. Jahrgang.

Siehe Vorbemerkung für den II. Jahrgang.

Deutsche Sprache.

a) Für Aspiranten deutscher Zunge.

Im Allgemeinen wie für den II. Jahrgang, doch mit entsprechend erhöhten Anforderungen, namentlich bezüglich Rechtschreibung und Interpunction.

Aufsatz: Schriftliches Wiedergeben einer einfachen Erzählung oder kurzen Beschreibung.

Dictando.

b) Für Aspiranten einer anderen National-Sprache der Monarchie als der deutschen, als Nachweis des geforderten Verständnisses in der deutschen Sprache.

Fließendes mündliches Wiedergeben eines vom Aspiranten gelesenen oder ihm vorerzählten, leicht faßlichen deutschen Aufsatzes in seiner Muttersprache und Angabe des Gedankenganges, bei einiger Nachhilfe von Seite des Lehrers, auch in deutscher Sprache.

Kenntnis der deutschen Wort- und Formenlehre.

Einige Kenntnis der deutschen Rechtschreibung.

Deutsches Dictando.

Diese Aspiranten werden jedoch auch einer Aufnahmsprüfung in ihrer Muttersprache analog den im Punkte a) aufgestellten Forderungen unterzogen.

Geographie.

Grundbegriffe der allgemeinen Geographie, vornehmlich des politischen (historischen) Theiles derselben. Uebersichtliche Aufzählung aller Staaten und Länder. Besondere Geographie von Oesterreich-Ungarn in allgemeinen Grundzügen. Länderkunde Asiens.

Geschichte.

Uebersichtliche Kenntnis der Entstehung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte des Alterthums, vorwiegend der Griechen und Römer und deren Cultur, einschließlich der Völkerwanderung.

Naturgeschichte.

Zoologie: wie für den II. Jahrgang.

Botanik: Kenntnis der Pflanzenformen im Allgemeinen (Morphologie), Beschreibung der Pflanzen, Kenntnis der Merkmale der wichtigsten Familien, wie: Hahnenfüße, Lippenblütler, Korbblätter, Nadelhölzer, Gräser.

Mineralogie: Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Mineralien (mit Ausschluß der Krystallographie), Beschreibung derselben, Kenntnis der Merkmale der wichtigsten und verbreitetsten Mineralien, sowie ihrer

Verwendung, wie: Steinsalz, Kalkspat, Quarz, Erze und Metalle, Kohlen, Schwefel.

Arithmetik.

Das große Einmaleins, sonst wie für den II. Jahrgang.

Uebrigens: Abgekürzte Addition, Subtraction, Multiplication und Division mit periodischen und unvollständigen Decimal-Brüchen.

Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, einfache und zusammengesetzte Regelketten, Kettenatz, Procent- und einfache Zins-, Discout- und Termin-Rechnung.

Das Wichtigste aus der Maß- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen. — Kopfrechnen.

Geometrie.

Eintheilung der geometrischen Grundgebilde; geometrische Operationen mit Strecken, der Kreis als Einleitung zur Lehre von den Winkeln; die Winkel, Maß und Messen derselben, Transporteur. Eigenschaften der Sehnen, Tangenten und Peripherie-Winkel. Halbierung von Winkeln und Strecken; die Lehre vom Dreieck, Congruenz der Dreiecke; Vierecke und Vielecke; Sehnen- und Tangentengebilde. Construction der regelmäßigen Vielecke. Geometrische Dertex.

Schönschreiben.

Gut lesbare deutsche und lateinische Currentschrift.

IV. Jahrgang.

Siehe Vorbemerkung beim II. Jahrgang.

Deutsche Sprache.

a) Für Aspiranten deutscher Zunge

Sprachrichtiges und ausdrucksvolles Lesen. Hauptgesetze der Betonung. Angabe der Gedankenfolge und Gliederung eines größeren prosaischen Lesestückes. Volle Kenntniss der Wortlehre; die Wortbildung, Wortfamilie. — Satzlehre, insbesondere der zusammengesetzte und der zusammengezogene Satz, die Nebensätze, Verkürzung derselben, indirecte Rede, die Periode. Zeit und Redeweise im Haupt- und Nebensatz. — Kenntniss der deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung.

Aufsatz: schriftliches Wiedergeben von Erzählungen oder Beschreibungen, deren Stoff zumeist der Natur-, Länder-, oder Völkerkunde entnommen wird.

b) Für Aspiranten einer anderen National-Sprache der Monarchie, als der deutschen, als Nachweis des geforderten Verständnisses in der deutschen Sprache.

Im allgemeinen wie für den III. Jahrgang, doch bei entsprechend höheren Anforderungen; namentlich muß der Aspirant imstande sein, eine ihm gut bekannte kleine Erzählung schriftlich in deutscher Sprache wiederzugeben.

Allgemeine Kenntniss der Lehre vom deutschen Satze anknüpfend an die analoge Besprechung des Satzbaues in der Muttersprache des Aspiranten. B ziemlich befriedigende Kenntniss der deutschen Rechtschreibung — Dictando.

Diese Aspiranten werden jedoch auch einer Aufnahmeprüfung in ihrer Muttersprache nach Maßgabe der unter a) aufgestellten Anforderungen unterzogen.

Geographie.

Grundbegriffe der allgemeinen Geographie: Die Staaten Europas übersichtlich aufgezählt.

Länderkunde Oesterreich = Ungarns und der außereuropäischen Erdtheile in dem für die Unterstufe einer Mittelschule vorgeschriebenen Umfange.

Geschichte.

Uebersichtliche Kenntniss der Entstehung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte des Alterthums und des Mittelalters bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg. Die wichtigsten Culturzustände dieser Zeitalter.

Naturgeschichte.

Wie für den III. Jahrgang.

Algebra.

Wie für den III. Jahrgang. Ueberdies: Die 4 Grund-Operationen mit allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken. Quadrirung und Cubirung ein- und mehrgliedriger Ausdrücke und dekadischer Zahlen.

Ausziehen der 2. und 3. Wurzel aus letzteren. Das Quadriren zweiziffriger dekadischer Zahlen auch mit Kopfrechnung.

Geometrie.

Elemente der Planimetrie, insbesondere: Flächengleiche Figuren, Flächenberechnung ebener Figuren, Flächenverwandlung und Theilung. Pythaporäischer Lehrsat. Ähnlichkeit ebener Figuren. Anwendung der Algebra zur Lösung einfacher planimetrischer Aufgaben. Construction einfacher algebraischer Ausdrücke, wie $ab \frac{a}{b}$, $ab \frac{c}{c}$, $\sqrt{a^2 \pm b^2}$, $\sqrt{\frac{abc}{d}}$.

Schönschreiben.

Gut lesbare und fließende deutsche und lateinische Currentschrift.

B. Militär-Oberrealschule.

I. Jahrgang.

Deutsche Sprache.

Gründliche Kenntniss der Grammatik und Syntax.

Richtiges deutliches Lesen. Kenntniss der Orthographie und Interpunction. Fertigkeit in der schriftlichen Wiedergabe kürzerer erzählender und beschreibender Stoffe.

Geographie.

Kenntniss der mathematischen Geographie in allgemeinen Umrissen, wie z. B. Arten von Himmelskörpern und deren Merkmale, Orientirung im Horizont, Weltgegenden, Bestimmung der geographischen Lage eines Ortes, Zonen, Ursachen von Tag und Nacht und der Jahreszeiten.

Grundrisse der physikalischen Geographie. Begriff von Continent, Insel, Halbinsel, Landzunge, Meerung, Fass, Ocean, Meer, Meerbusen, Bai, Bucht. Die wichtigsten Begriffe der Bodenformen. Haupttheile eines Flußlaufes, Mündungsarten der Flüsse, Flußseen und Steppenseen. Atmosphäre und die wichtigsten Erscheinungen in derselben. Eintheilung des Menschengeschlechtes nach Racen.

Uebersichtliche Darstellung der Umrisse, Bodenformen und Gewässer, dann der politischen Staatengebilde der vier fremden Welttheile mit den bedeutendsten Orten.

Eingehendere Kenntniss der physischen und politischen Geographie von Europa insbesondere von Oesterreich-Ungarn.

Geschichte.

Allgemeine Kenntniss der alten orientalischen Geschichte, genau aber die von Hellas und Rom.

Die ältesten Cultur-Verhältnisse der Germanen und ihre Kämpfe mit den Römern. Die Geschichte der Völkerwanderung bis zum Sturz des weströmischen Reiches, dann der auf ehemaligem römischem Territorium neu entstandenen Reiche.

Die Geschichte des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern. Die Kreuzzüge.

Von der Zeit Rudolfs von Habsburg an, ist neben der deutschen, der österreichischen und ungarischen Geschichte das Hauptaugenmerk zuzuwenden.

Naturgeschichte.

Vorbegriffe aus allen drei Reichen in allgemeinen Umrissen, nach dem Lehrplane für die Unterstufe der Mittelschulen.

Physik.

Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper.

Die Wärme, Magnetismus, Reibungs-Electricität, Galvanismus, Mechanik, Akustik, Optik und strahlende Wärme.

Chemie.

Physikalisch = chemische Erscheinungen. Verhalten der Körper zu Lösungsmitteln. Chemische Synthese. Verhalten der Elemente zu Sauerstoff, Schwefel, Chlor, Brom und Jod. Charakteristische Eigenschaften der Nichtmetalle und ihrer wichtigsten Verbindungen.

Eintheilung und allgemeine Charakteristik der Metalle, allgemeine Darstellungsarten. Die Salze. Organische Chemie. Kohlenstoffverbindungen.

Das Cyan, die Blausäure und die Cyanmetalle. Die Kohlenwasserstoffe nach Reihen.

Ableitung der wichtigsten Substitutions-Producte, als: Alkohol, Aldehyd, Aether, Säure. Die wichtigsten Repräsentanten derselben. Die Kohlenhydrate. Gährungserscheinungen. Die trockene Destillation und ihre Producte. Alles in allgemeinen Umrissen. Ziemliche Kenntniss der einschlägigen, wichtigsten chemischen Zeichen und Formeln.

Arithmetik und Algebra.

Wie für den IV. Jahrgang der Unterrealschule.

Ueberdies: Ziemliche Fertigkeit im Rechnen mit Potenz- und Wurzelgrößen; Auflösung der Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

Das Logarithmiren wird nicht gefordert.

Geometrie.

Elementare Kenntniss der ebenen und räumlichen Gebilde, constructive Lösung einfacher Aufgaben; Flächen- und Raummessung.

Schönschreiben.

Gut lesbare, gefällige und fließende deutsche und lateinische Currentschrift.

II. Jahrgang.

Deutsche Sprache.

Kenntniss der Stilistik, der Prosodie und Metrik und der verschiedenen Dichtungsarten nach ihren Haupterscheinungen, sowie der Aufsatzzattungen in Prosa.

Vollkommene Kenntniss auf dem Gebiete der Rechtschreibung. Fertigkeit im Auffuchen und Ausarbeiten von Dispositionen erzählender und beschreibender Art.

Geographie.

Im allgemeinen wie für den I. Jahrgang; jedoch weitere Kenntniß der Vorbegriffe aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Das Wichtigste aus der allgemeinen politischen Geographie, nämlich die Lehre vom Staate und dessen Formen, Organisation des Staates und Arten von Verbindungen der Staaten untereinander. Endlich genaue Kenntniß der physischen und politischen Geographie der Pyrenäen-Halbinsel, Frankreichs, Belgiens, Hollands und Englands.

Geschichte.

Wie beim I. Jahrgang und hiezu:

Die Entdeckungsperiode, Maximilian I., Karl V., Reformationszeitalter, Ferdinand I., Philipp II., die Niederlande, Heinrich VIII bis Elisabeth von England, Maria Stuart, Heinrich IV. von Frankreich und seine Vorgänger aus dem Hause Valois jüngere Linie. Das Zeitalter des 30jährigen Krieges.

Naturgeschichte.

Der Körperbau des Menschen und die Functionen der einzelnen Organe. Eintheilung der Thiere. Charakteristik der Classen und Ordnungen der Wirbelthiere und kurze Beschreibung der wichtigsten Arten derselben. Allgemeine übersichtliche Charakteristik der übrigen Thiergruppen mit Hervorhebung der bekanntesten bemerkenswerthen Repräsentanten.

Physik.

Wie für den I. Jahrgang.

Chemie.

Aequivalent- und Atomlehre. Chemische Symbole und Formeln als Ausdruck von analytischen und synthetischen Umsetzungen. Die Eintheilung der Metalloide, ihre allgemeinen und besonderen Eigenschaften mit Berücksichtigung ihrer praktischen Verwendbarkeit; die Verbindungen, welche sie untereinander eingehen, ihre Eigenschaften und Darstellung. Allgemeine Eigenschaften, Darstellungsarten und Eintheilung der Metalle; Charakteristik der einzelnen Gruppen. Die einzelnen Metalle; Darstellungsarten, Eigenschaften, Anwendung. Ihre wichtigsten Verbindungen mit Rücksicht auf ihre praktische Verwendbarkeit. Legirungen.

Algebra.

Lehren von den Potenzen und Wurzelgrößen; Logarithmiren; Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie.

Gesammte Planimetrie.

Schönschreiben.

Wie für den I. Jahrgang.

III Jahrgang.

Deutsche Sprache.

Kenntnis der Entwicklung unserer Literatur bis zum Beginne der Classiker, wobei hauptsächlich auf die Merkmale und den Character größerer Perioden und nur auf die wichtigsten Personen und Producte Werth gelegt wird.

Fertigkeit im Entwurfe von Dispositionen zur Abhandlung und im Ausarbeiten einer solchen.

Geographie.

Erweiterte Kenntnis der Vorbegriffe aus der mathematischen Geographie, namentlich der Stellung der Erde im Himmelsraume, die Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse derselben in den verschiedenen Jahreszeiten.

Der Mond und seine Phasen. Finsternisse. Ebenso aus der physikalischen Geographie, und zwar namentlich des Begriffes „Höhe“ im positiven, absoluten und relativen Sinne; der Reliefformen des Bodens, Eintheilung der Gebirge nach Ausbreitung und Höhe, Gliederung der Gebirgsthäler und deren Lage zum Hauptkamme. Temperaturverhältnisse der Erde. Isothermen, Isotheren und Isochymenen.

Hydrometeore, Vertheilung der Regelmengen und Regenzeiten. Winde, Eintheilung des Menschengeschlechtes nach Racen, Sprachen und Religionen.

Kenntnisse aus der allgemeinen und politischen Geographie wie für den II. Jahrgang, außerdem noch: Gründliche Kenntnis der physischen und politischen Geographie Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands, der türkisch-griechischen Halbinsel und Italiens.

Geschichte.

Wie beim II. Jahrgange und hiezu: Kämpfe gegen die Türken, spanischer Erbfolgekrieg, Kenntnis der hervorragendsten Persönlichkeiten dieser Epoche: Leopold I., Josef I., Karl VI., Ludwig XIV., Peter der Große, Karl XII. und der einschlägigen historischen Ereignisse. Die pragmatische Sanction, Maria Theresia und ihr Gegner Friedrich II. Die drei schlesischen Kriege und der österreichische Erbfolgekrieg, die Reformen

in Oesterreich, Josef II. In Kürze die Geschichte der anderen europäischen Staaten und Nordamerikas.

Naturgeschichte.

Wie beim II. Jahrgange, außerdem: Begriff und Eintheilung der Botanik. Beschreibung der drei morphologischen Grundorgane: Wurzel, Stengel, Blatt. Das Wesentlichste aus der Gewebelehre. Das Wichtigste über die Ernährung und das Wachsthum der Pflanzen. Das Linne'sche und das effektische System.

Charakteristik der Classe der Kryptogamen (Bau, Fortpflanzung, bekannteste Vertreter). Beschreibung der einheimischen Coniferen. Die wichtigen Ordnungen der Mono- und Dicotyledonen, an bekannten Beispielen erläutert, mit besonderer Berücksichtigung von Nutzen und Schaden.

Physik.

Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper.

Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Allgemeines über Wellenlehre. Akustik, mit elementar-mathematischer Begründung.

Chemie.

Kenntnis des Principes der Erhaltung der Substanz der Materie und der Energie, der atomistischen Molekularlehre, der Valenz der Elemente des Principes, welches dem periodischen Systeme der Elemente zu Grunde liegt, der Verwerthung des periodischen Systemes; der wichtigsten Lehren über die chemische Constitution der Körpereigenschaften, Vorkommen, Darstellung und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und chemischen Verbindungen der anorganischen und organischen Chemie. Kenntnis der Synthese der wichtigsten Kohlenstoffverbindungen.

Arithmetik und Algebra.

In ihrem ganzen für Mittelschulen bestimmten Umfange ausschließlich der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der complexen Zahlen.

Geometrie.

Gesammte Planimetrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie.

Schönschreiben.

Wie für den I. Jahrgang.

C. Marine-Akademie.

I. Jahrgang.

Deutsche Sprache.

Richtiges Lesen und Sprechen. Fertigkeit und grammatikale Correctheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; Fähigkeit, ein leichtes Thema ohne Fehler gegen die Orthographie und die Regeln der Wortformen-Lehre und Satzbildung in logischer Gedankenfolge bearbeiten zu können. Wort und Satz-Analyse.

Geographie.

Kenntnis der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten, natürlichen und politischen Abgrenzungen und Umrissen nach ihren für den Völkerverkehr maßgebendsten Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie.

Geschichte.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Perioden und Begebenheiten der allgemeinen und der österreichischen Geschichte.

Physik.

Kenntnis der leichtfaßlichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze.

Chemie.

Kenntnis der häufiger vorkommenden chemischen Grundstoffe und ihrer bekanntesten Verbindungen.

Naturgeschichte.

Kenntnis der wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt und Übung im Beschreiben derselben.

Arithmetik.

Gewandtheit im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Übung in den praktisch wichtigsten Rechnungsarten, einschließlich der zusammengesetzten Regelbetri und der einfachen Zinsen- und Gesellschafts-Rechnung. Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen. Übung im Quadriren und Cubiren. Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel. Auflösung der Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie

Allgemeine Begriffe über Winkel und Parallele. Die wichtigsten Eigenschaften geradliniger Figuren in Bezug auf Seiten und Winkel.

Congurenz der Dreiecke. Das Wichtigste aus der Kreislehre. Erklärung der regelmäßigen Körper, dann der Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel und der Kugel. Größenbestimmung dieser Körper. Anwendung der Arithmetik zur Lösung der einfachsten Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie.

II. Jahrgang.

In den II. Jahrgang können nur solche Aspiranten unmittelbar aufgenommen werden, welche die Aufnahmeprüfung über die im I. Jahrgange der Marine-Akademie zum Vortrage gelangenden Gegenstände mit genügendem Erfolge abzulegen imstande sind.

Bezüglich der Sprachen ist die Prüfung nur aus dem Deutschen und je nach Wahl des Aspiranten entweder aus dem Französischen oder Englischen obligat.

Von der Kenntnis der Waffen- oder praktisch seemannischen und militärischen Übungen wird gänzlich abgesehen.

III. Jahrgang.

Ausnahmsweise kann der directe Eintritt in den III. Jahrgang bewilligt werden, wenn der Aspirant die Prüfung über alle im I. und II. Jahrgange vorgetragenen Lehrgegenstände mit genügendem Erfolge besteht.

Sonst wie für den II. Jahrgang.

D. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt.

I. Jahrgang.*)

Deutsche Sprache.

Mündlich:

Freier Vortrag über ein gegebenes und überdachtes Thema. Aufsatz und DichtungsGattungen. Kenntnis der Hauptperioden der deutschen Literaturgeschichte und der hervorragenden österreichischen Schriftsteller des 19. Jahrhunderts.

Schriftlich:

Aufsätze über geschichtliche, culturelle oder biographische Themata Logische Stoff-Disposition zu größeren Aufsätzen über ein gegebenes Thema.

Geographie.

Gründliche Kenntnis der physischen und politischen Geographie. Europas, insbesondere der Nachbarstaaten Oesterreich-Ungarns, bezüglich

*) Eine directe Aufnahme in einen höheren Jahrgang der beiden Militär-Akademien findet nicht statt.

letzterer mit Einschluß statistischer und militärischer Verhältnisse, namentlich aber detaillirte Kenntnisse über die österreichisch-ungarische Monarchie. Allgemeine Kenntniß der übrigen Welttheile, mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

Richtige Begriffe aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Hierbei soll der Aspirant die geographische Gestaltung Europas, insbesondere Mittel-Europas, auch graphisch gut darzustellen vermögen.

Geschichte:

Kenntniß der historischen Hauptbegebenheiten im Alterthume, Mittelalter und in der Neuzeit bis auf die Gegenwart, richtiges Verständniß des Zusammenhanges derselben, ihrer Ursachen und Wirkungen, bei besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung Oesterreich-Ungarns.

Physik.

Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper; Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper: Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Electricität, mit elementar-mathematischer Begründung.

Chemie.

Wie für den III. Jahrgang der Militär-Oberrealschule.

Arithmetik und Algebra.

Die gesammte Arithmetik und Algebra einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, der arithmetischen und geometrischen Reihen und der Combinations-Lehre: binomischer Lehrsatz.

Geometrie.

Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Elemente der analytischen Geometrie, der Geraden und der Kegelschnittslinien.

Schönschreiben.

Gut lesbare, gefällige und fließende deutsche und lateinische Currentschrift.

E. Technische Militär-Akademie in Wien.

I. Jahrgang.

Gemäß den Bedingungen für den I. Jahrgang der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt.

Hiezu noch:

Darstellende Geometrie:

Gegenseitige Beziehungen von Punkten, Geraden und Ebenen. Darstellung der Polyeder, ihrer ebenen und gegenseitigen Schnitte. Tangirende Ebenen an krummen Flächen. Beleuchtungs-Constructions.

Schlußbemerkung.

Das Studium der französischen Sprache, dann entweder der böhmischen oder ungarischen Sprache an den Militär-Realschulen und Militär-Akademien ist obligat. Zöglinge, welche dem Staatsgebiete der ungarischen Krone angehören, müssen die ungarische Sprache lernen, während Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zwischen diesen und der böhmischen Sprache wählen können.

Wenn nun auch eine Aufnahmeprüfung aus diesen Sprachen nicht gefordert wird, so liegt es dennoch im Interesse der Aspiranten schon vor ihrem Eintritte in höhere Jahrgänge der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten sich die Kenntniß der französischen, dann entweder der ungarischen oder böhmischen Sprache anzueignen.

Ebenso sind entsprechende Vorkenntnisse aus Freihandzeichnen, Geometralzeichnen, Situationszeichnen beim Eintritte in höhere Jahrgänge (Anstalten) dieser Schulen wünschenswerth, weil hiedurch das Fortkommen darin erleichtert wird.

Da die mathematischen Kenntnisse die Grundlage des Studiums der in der technischen Militär-Akademie vorgetragenen Disciplinen bilden, so wird besonders aufmerksam gemacht, daß Aspiranten für die Aufnahme in diese Militär-Akademie in der darstellenden Geometrie, sowie in der Algebra und Geometrie gut bewandert sein müssen, um den Vorträgen folgen zu können.

Behandlung der geprüften Aspiranten.

63. Diejenigen Aspiranten, welche die Aufnahmeprüfung gut bestanden haben, werden definitiv in die Anstalt aufge=
5*

nommen. (In der Marine-Akademie geschieht die Aufnahme nur vorbehaltlich der Verleihung des erbetenen Platzes von Seite der Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums.)

64. Aspiranten, die bei der Prüfung nicht entsprochen haben, bezüglich welcher aber mit großer Wahrscheinlichkeit nicht blos auf einen guten Fortgang, sondern auch auf vollständige Beseitigung aller Lücken im Wissen gerechnet werden kann, werden — wenn die Angehörigen zustimmen — bis zum Weihnachts-Abschlusse (im Dezember) probeweise in den betreffenden Jahrgang aufgenommen. Je nach dem Ergebnisse des Abschlusses wird sodann entweder die definitive Aufnahme oder die Entlassung angeordnet.

65. Aspiranten, deren Vorbildung die angestrebte Aufnahme in den bestimmten Jahrgang zwar nicht gestattet, für einen niederen Jahrgang oder eine niedere Anstalt nach der übereinstimmenden Ansicht der Prüfungs-Commission jedoch ausreicht, können, wenn hiedurch keine Ueberschreitung des festgesetzten Maximal-Alters eintritt und die Angehörigen damit einverstanden sind, probeweise oder definitiv in diesen niederen Jahrgang beziehungsweise Anstalt aufgenommen werden.

66. Aspiranten, bei welchen das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ein ungenügendes ist, werden den Angehörigen bei Rückstellung ihrer Documente sogleich zurückzugeben. Dasselbe geschieht bei Aspiranten der Marine-Akademie, welche zwar die Prüfung mit Erfolg bestanden, welchen aber der erbetene Platz nicht verliehen werden kann.

67. Die Documente der in die Militär-Bildungsanstalten aufgenommenen Zöglinge bleiben bei den Anstalts-Commanden in Aufbewahrung.

Beim Aufsteigen in eine andere Anstalt, bei dem Uebertritte in eine Cadetenschule, oder bei der Einreihung in das Heer werden sämtliche zurückbehaltenen Documente der betreffenden Zöglinge dem Commando der neuen Anstalt (der Cadetenschule, des Truppenkörpers) übergeben.

In der Marine-Akademie werden die Documente den Zöglingen beim Verlassen der Anstalt ausgefolgt. In den anderen Militär-Bildungsanstalten nur im Falle ihrer Entlassung aus der Militär-Erziehung.

68. Die Civil-Kleider der in eine Militär-Realschule aufgenommenen Aspiranten, werden ein Jahr lang in der Anstalt aufbewahrt, dann aber den Angehörigen zur Verfügung gestellt.

Aufnahme von Zöglingen der k. k. Militär-Realschulen in die k. k. Marine-Akademie.

69. Zöglinge der Militär-Realschulen, welche die Aufnahme in die Militär-Akademie anstreben, oder auf einem der Vorbereitung für diese Anstalt gewidmeten Stiftungsplätze sich befinden, müssen behufs Einreihung in die Marine-Akademie

für den I. Jahrgang die IV. Classe einer Militär-Unterealschule

„ „ II. „ „ II. „ „ „ Oberrealschule

„ „ III. „ „ III. „ „ „ „

mit mindestens gutem Gesamterfolge absolvirt haben und speciell aus der Mathematik mindestens mit der Note „gut“ classificirt sein.

70. Für den Eintritt in den III. Jahrgang ist außerdem die Kenntniß einer slavischen Sprache nachzuweisen.

71. Für diese Aspiranten entfällt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung und trifft das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) die Auswahl auf Grund des Nachweises über die Studien-Erfolge, welche mittelst der Classifications-Listen geliefert wird und unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Aspiranten auch in sonstiger Beziehung den allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme entsprechen.

72. Um die Bewilligung zur Einreihung solcher Zöglinge in die Marine-Akademie haben die Angehörigen derselben ein Gesuch an das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) zu stilisiren.

Diese Gesuche müssen mit einem autoritativen Nachweise der Vermögens- und Familien-Verhältnisse instruirt sein und sind im

Wege des Commandos der Militär-Bildungsanstalt, welcher die Zöglinge angehören, vorzulegen. Die Militär-Bildungsanstalten werden die Gesuche durch Beilage der erforderlichen Aufnahms-Documente und eines neu ausgestellten militär-ärztlichen Zeugnisses vervollständigen, und zu Ende des Schuljahres unter Anschluß der Classifications-Liste an das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) mit Consignation einsenden

Uebertritt von Zöglingen der Marine-Akademie in eine k. k. Militär-Bildungs- und Erziehungsanstalt des Heeres.

73. Wenn Zöglinge der Marine-Akademie den Uebertritt in eine Militär-Bildungsanstalt des k. k. Heeres anstreben, so sind die diesfälligen Gesuche seitens deren Angehörigen durch das Akademie-Commando beim Reichs-Kriegs-Ministerium einzubringen, welches über die Aufnahme, je nach der wissenschaftlichen, durch die Zeugnisse der Marine-Akademie nachgewiesenen Befähigung des Zöglings, die Entscheidung trifft.

Ergänzung der Artillerie- und Genie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie.

74. Die Eintheilung der Zöglinge der technischen Militär-Akademie in die Artillerie- oder Genie-Abtheilung nach dem Eintritte (Aufsteigen) der Zöglinge in diese Anstalt, liegt dem Akademie-Commandanten ob.

75. Jene Stiftlinge, welche laut Stiftbriefes zur Ausbildung für die Artillerie oder für die Geniewaffe ausdrücklich bestimmt sind, werden unbedingt in die betreffende Abtheilung eingetheilt.

Die übrigen Zöglinge werden nach ihren Fähigkeiten, und dem in den vorbereitenden Schulen bereits erzielten Erfolge gleichmäßig in beide Abtheilungen vertheilt, wobei jedoch auch auf die Wünsche der Zöglinge und die der Angehörigen nach Thunlichkeit Rücksicht genommen wird.

Zöglinge mit der Widmung für Militär- Verwaltungswege.

76. Zöglinge der beiden Militär-Akademien mit mindestens genügendem Gesamterfolge, Zöglinge, welche den III. Jahrgang der Marine-Akademie mit mindestens gutem Gesamterfolge absolvirt haben, und absolvirte Zöglinge der Militär-Oberrealschule mit mindestens gutem Gesamterfolge, welche von einer Superarbitrations-Commission für die weitere Militär-Erziehung bleibend untauglich classificirt, aber für die Dienstleistung in einem Militär-Verwaltungswege physisch geeignet befunden werden, dürfen über ihre Bitte für die Erlangung der niedrigsten Beamtenstelle vorgemerkt werden.

77. Derlei Militär-Verwaltungswege sind:

- a) das Truppen-Rechnungsführer-Officierscorps,
- b) die Militär-Rechnungscontrol-Beamten-Branche,
- c) die Militär-Berpflegs-Beamten-Branche,
- d) die Militär-Registratur-Beamten-Branche,
- e) die Militär-Baurechnungs-Beamten-Branche,
- f) die Marine-Commissariats-Branche.

78. Die betreffenden Zöglinge haben vor ihrer Eintheilung in einen der vorgenannten Verwaltungswege, je nach den für deren Ergänzung bestehenden Bestimmungen sich entweder nur einer Probepraxis oder auch einer Fachprüfung zu unterziehen.

79. Die Zöglinge der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die der Militär-Ober-Realschule, dann jene Zöglinge der Marine-Akademie, welche um ihre Eintheilung in eine Militär-Verwaltungs-Branche des Heeres bittlich wurden, werden in die technische Militär-Akademie übersetzt und in dieser Anstalt, gleich den der technischen Militär-Akademie selbst entstammenden derlei Zöglingen, während der Dauer ihrer Erprobung übercomplet geführt.

Alle übrigen derlei Zöglinge der Marine-Akademie, sowie solche Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten des Heeres, welche eine Beamtenstelle in der Marine-Commissariats-Branche anstreben,

verbleiben bis zu ihrer Eintheilung als Eleven im Stande der Marine-Akademie.

80. Diese Zöglinge werden nach befriedigend abgelegter Probepraxis (Fachprüfung) zu Lieutenants = Rechnungsführern, beziehungsweise Praktikanten oder Eleven ernannt.

81. Gegenstände, welche in den Militär-Realschulen, der Marine-Akademie und den Militär-Akademien gelehrt werden.

a) Militär = Unter = Realschulen.

Religionslehre,		Geometrie und Geometralzeichnen,
Deutsche	} Sprache,	Freihandzeichnen,
Ungarische		Schönschreiben,
Böhmische		Dienstvorschriften und Anstands-
Französische		lehre,
Geographie,		Exerciren,
Geschichte,		Zimmergewehr = Scheibenschießen,
Naturgeschichte,		Turnen,
Physik,		Fechten,
Chemie,		Schwimmen,
Arithmetik und Algebra,		Gesang und Musik.

b) Militär = Ober = Realschule.

Deutsche	} Sprache,	Freihandzeichnen,
Ungarische		Terraindarstellung,
Böhmische		Schönschreiben,
Französische		Stenographie,
Geographie,		Dienstvorschriften und Anstands-
Geschichte,		lehre,
Naturgeschichte,		Exerciren und Ausbildung im
Physik,		Truppendienste,
Chemie,		Pionnierdienst und Geschützwesen,
Arithmetik und Algebra,		Turnen,
Geometrie,		Fechten,
Geometralzeichnen (Elemente der		Schwimmen,
darstellenden Geometrie),		Gesang und Musik,
		Tanzen.

c) Marine-Akademie.*)

Religion,		Schiffbau-Kunde,
Deutsche	} Sprache,	Schiffsmaschinen-Lehre,
Italienische		Tafelungs-Lehre und Schiffs-
Ungarische		Manöver,
Französische		Signal-Kunde,
Englische		See-Taktik,
Geographie,		Organisation der k. k. Kriegs-
Geschichte,		Marine und des Heeres,
Naturgeschichte,		Gesundheits-Lehre,
Physik,		Militär-Geschäftsstyl,
Chemie,		Marine-Administration,
Elementar-Mathematik,		Dienst-Reglement,
Darstellende Geometrie,		Infanterie-Geschütz- und Segel-
Elemente der Differential- und		Exerciren,
Integral-Rechnung,		Gewehr- und Geschütz-Scheiben-
Theoretische Mechanik,		schießen,
Freihandzeichnen,		Reiten,
Schönschreiben,		Fechten,
Praktische Geometrie und Situa-		Vorträge über gesellschaftlichen
tions-Zeichnen,		Verkehr,
Nautik,		Turnen,
Physiographie des Meeres,		Schwimmen,
Seerecht,		Tanzen,
Artilleriewesen,		Gesang und Musik.

d) Militär-Akademie in Wiener-Neustadt.

Militär-Geschäftsstyl,		Praktische Geometrie,
Ungarische	} Sprache,	Darstellende Geometrie,
Böhmische		Rechts-Lehre (Staatsrecht der öster.-
Französische		ungar. Monarchie, Privatrecht,
Geographie (Physikalische Geo-		Völkerrecht, Militär-Strafgesetze),
graphie und Grundzüge der		Heeres-Organisation,
Militär-Geographie),		Militär-Administration,
Allgemeine Kriegsgeschichte.		Waffenlehre,
Physik und Technologie,		Pionnierdienst,
Höhere Mathematik,		Befestigung und Festungskrieg.

*) Das Studienjahr beginnt am 16. September und endet mit dem 30. Juni. In der Zeit vom 1. Juli bis 15. September werden die Zöglinge behufs ihrer praktischen Ausbildung auf ein Schiff der Flotte eingeschifft, Instructions-Kreuzungen vorzunehmen.

Exercir-Reglement,
Taktik,
Dienst-Reglement,
Gesundheits-Lehre und Sanitäts-
dienst,
Pferdewesen,
Terrain-Lehre und Terrain-Dar-
stellung,
Freihandzeichnen,
Exerciren und Ausbildung im
Truppendienste.

Turnen,
Fechten,
Reiten,
Schwimmen,
Vorträge über gesellschaftlichen
Verkehr,
Gesang und Musik,
Tänzen.

e) Technische Militär-Akademie.

Militär-Geschäftsstyl,
Ungarische }
Böhmische } Sprache,
Französische }
Geographie (Physikalische Geo-
graphie und Grundzüge der
Militär-Geographie),
Allgemeine Kriegsgeschichte,
Physik,
Chemie und Technologie,
Höhere Mathematik,
Praktische Geometrie,
Darstellende Geometrie,
Baukunst,
Rechtslehre (Staatsrecht der österr.-
ungar. Monarchie, Privatrecht,
Völkerrecht, Militär-Strafgesetze),
Heeres-Organisation,
Militär-Administration,
Artillerie-Unterricht,
Pferdewesen,
Waffen-Lehre,

Technischer Unterricht,
Pionnierdienst,
Befestigung und Festungskrieg,
Exercir-Reglement,
Taktik,
Dienst-Reglement,
Gesundheitspflege und Sanitäts-
dienst.
Terrainlehre und Terraindar-
stellung,
Freihandzeichnen,
Exerciren und Ausbildung im
Truppendienste,
Turnen,
Fechten,
Reiten,
Schwimmen,
Vorträge über gesellschaftlichen
Verkehr,
Gesang und Musik,
Tänzen.

82. Uebersetzung in die k. k. Cadetenschulen.

Böglinge der Militär-Unterrealschulen, welche 14 Jahre alt
sind und den IV. Jahrgang mit nur genügendem Erfolge
absolvirt haben, werden in den I. Jahrgang einer Infanterie-
Cadetenschule übersezt.

Zöglinge, welche den III. Jahrgang der Militär-Oberrealschule mit nur genügendem Gesamterfolge absolvirt haben, werden in den III. Jahrgang einer Infanterie-(der Cavallerie-) Cadetenschule oder in den II. Jahrgang der Artillerie- oder Pionnier-Cadetenschule eingetheilt.

Diese Uebersetzungen verfügt das Reichs-Kriegs-Ministerium.

Schulferien.

83. Siehe Cadetenschulen Punkt 44.

Urlaube.

84. Während der Ferienzeit dürfen alle Zöglinge beurlaubt werden.

Zur Weihnachtszeit und der Osterzeit haben nur diejenigen Zöglinge Anspruch auf einen Urlaub, welche in der Conduite mindestens mit „gut“ und im Fleiße mindestens „genügend“ classificirt sind.

Krankheitshalber können Zöglinge auch bis zur Dauer von drei Monaten beurlaubt werden.

Vorzeitiger Austritt aus der Militär-Erziehung.

85. Der vorzeitige Austritt der Zöglinge aus der Militär-Erziehung kann erfolgen:

- a) auf Grund der Classification, wegen ungenügender Fortschritte, oder Aufführung,
- b) wegen bleibender physischer Untauglichkeit für die Militär-Erziehung,
- c) wegen Nichterfüllung der Zahlungs-Verbindlichkeiten gegen das Militär-Vexar seitens der Angehörigen,
- d) über Bitte der Angehörigen,
- e) im Mobilisirungsfalle.

Ueber Bitte der Angehörigen können Zöglinge jederzeit von dem Commandanten der betreffenden Anstalt entlassen werden.

Im Mobilisirungsfalle treten die Zöglinge des höchsten Jahrganges der Akademie vorzeitig aus, worüber besondere Bestimmungen bestehen.

Regelmäßiger Austritt aus der Militär-Erziehung.

86. Der regelmäßige Austritt der Zöglinge aus der Militär-Erziehung erfolgt (am 18. August) nach Absolvirung a) der beiden Militär-Akademien, b) der Marine-Akademie.

- a) Zöglinge der beidem Militär-Akademien mit mindestens gutem Gesammterfolge werden als Lieutenante, Zöglinge mit nur genügendem Gesammterfolge als Cadeten, Zöglinge mit ungenügendem Gesammterfolge als Unterofficiere in das k. k. Heer eingereiht.

Diese Einreihung geschieht bei den Zöglingen der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, zur Infanterie- und Jägertruppe und zur Cavallerie, — bei den Zöglingen der Artillerie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie zur Artillerie, bei jenen der Genie-Abtheilung zur Genietruppe und nach Umständen auch zu anderen Waffengattungen, da der Genietruppe nur sovielen Zöglinge zugewiesen werden, als zur Deckung des jeweiligen Abganges an Officieren erforderlich sind.

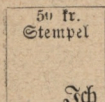
- b) Nach befriedigender Absolvirung der Marine-Akademie werden die Zöglinge zu Seecadeten II Classe ernannt. Die Neuernannten werden hierauf insgesammt auf ein Schiff der Flotte mit der Bestimmung eingeschifft, eine einjährige Instructions-Campagne in den oceanischen Gewässern zu unternehmen.

Mauster A

zu einem Aufnahmsgesuche auf einen halbfreien oder ganzfreien Merarialplatz.

An

das k. k. Reichs- Kriegs- Ministerium!



..... am ten 18

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Josef F in den I. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule, womöglich jener in Kaschau und um Betheilung desselben mit einem ganzfreien (oder halbfreien) Merarial-Platz.

Zur Unterstützung dieser Bitte führe ich an, daß mein Gatte Josef F 32 Jahre im k. k. Heere, zuletzt als Hauptmann im k. k. Infanterie-Regimente Kaiser Franz Josef Nr. 1 activ gedient und die Feldzüge 1849 und 1859 in Italien, 1866 gegen Preußen mitgemacht hat. Derselbe war mit dem Militär-Bedienstkreuze, mit der Kriegs-Decoration Allerhöchstd. ausgezeichnet und ist am 3. Juli 1881 gestorben.

Außer meinem Sohne Josef habe ich noch zwei unverjorgte Töchter und einen Sohn, letzterer ist gänzlich erblindet; jedes meiner Kinder bezieht die systemmäßige Pension von jährlich 105 fl.; ich selbst bin auf die Interessen der Heiraths-Cautio von 12.000 (für halbfreie Plätze, Ausgabe des sonstigen Einkommens) angewiesen.

Als Aufnahms-Documente lege ich bei;

- a) den Taufschein meines Sohnes Josef;
- b) den Heimatschein desselben;
- c) das militär-ärztliche Gutachten;
- d) das letzte ganzjährige Schulzeugnis, dann die Schulnachricht aus der 5. Classe der fünfklassigen Volksschule in N.

Ich verpflichte mich, nach der Aufnahme meines Sohnes in die Militär-Erziehung, zur Bezahlung des Schulgeldes von jährlich 14 Gulden an die Cassa der betreffenden Anstalt.

(Für halbfreie Plätze: Ich verpflichte mich nach Aufnahme meines Sohnes in die Militär-Erziehung zur regelmäßigen Bezahlung der Hälfte des Kostgeldes, und zwar in der Militär-Unter- und Oberrealschule jährlich 200 fl. und in der Militär-Akademie jährlich 400 fl., dann zur Bezahlung des Schulgeldes von jährlich 14 Gulden an die Cassa der betreffenden Anstalt.

Louise F

Hauptmanns Wittve,

wohnhaft in N . . , N . . gasse, Haus-Nr. . .

Anmerkung. Das Gesuch ist mit einem 50 fr. Stempel zu versehen, ebenso das ärztliche Gutachten; die übrigen Beilagen, wenn dieselben nicht schon gestempelt sind, erhalten eine 15 fr. Stempelmarke.

Mauster B

zu einem Aufnahmsgesuche auf einen Zahlplatz.

An

das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium!

50 kr.
Stempel

..... am ten 18.....

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Ludwig S
in den III. Jahrgang einer Militär-Unteralschule, wenn möglich
jener in Eisenstadt, und um Verleihung eines Zahlplatzes für
denselben.

Als Aufnahms-Documente lege ich bei:

- a) den Taufschein (Geburtschein) meines Sohnes Ludwig;
- b) den Heimatschein desselben;
- c) das militär-ärztliche Gutachten;
- d) das letzte ganzjährige Schulzeugnis, dann das Zeugnis vom
I. Semester der 2. Classe der Staats-Realschule in W.

Ich verpflichte mich nach Aufnahme meines Sohnes in die
Militär-Erziehung zur regelmäßigen Bezahlung des Kostgeldes,
und zwar in der Militär-Unter- und Militär-Oberrealschule
jährlich 400 fl. und in der Militär-Akademie jährlich 800 fl.,
sowie zur Erlegung des festzustellenden Betrages für die Aus-
stattung meines Sohnes im Falle seines Austrittes aus der
Militär-Akademie als Officier, dann zur Bezahlung des Schul-
geldes von jährlichen 14 Gulden an die Cassa der betreffenden
Anstalt.

Wilhelm S

Gutsbesitzer,

wohnhaft in N . . , N . . gasse, Haus-Nr.

Anmerkung. Das Gesuch ist mit einem 50 kr. Stempel zu versehen, ebenso das
ärztliche Gutachten; die übrigen Beilagen, wenn dieselben nicht schon ge-
stempelt sind, erhalten eine 15 kr. Stempelmarke.

Mauster C.

50 kr.
Stempel

Aerztliches Gutachten

über nachbenannte Aspiranten behufs dessen Aufnahme in
die f. f.

1. Vor- und Zuname
2. Alter
3. Geburtsort und Land
4. Körpergröße
5. Allgemeine Körperbeschaffenheit
6. Körperentwicklung mit Rücksicht auf das Alter
7. Impfnarben
8. Ueberstandene Krankheiten
9. Nachweisbare Krankheits-Anlage
10. Art und Grad vorhandener Gebrechen und ihr etwaiger Ein-
fluß auf die künftige Entwicklung des Aspiranten
11. Beschaffenheit des Sehvermögens, und zwar: Prüfung der
Sehweite auf die weiteste Entfernung in Centimetern bei guter
Tagesbeleuchtung und normal geöffneten Lidspalten:
 - a) mit beiden Augen cm,
 - b) mit dem rechten Auge allein cm,
 - c) mit dem linken Auge allein cm,
mit Benützung der Säger'schen Schriftproben Nr. 7 oder
gleich großen Zeichen.
12. Beschaffenheit des Hörvermögens

Ich erkläre auf Grund der von mir persönlich vorgenommenen
Untersuchung den vorgenannten Aspiranten für die Aufnahme
in die f. f. als:

- a) tauglich ohne Gebrechen,
- b) tauglich mit den im Punkt . . angegebenen Gebrechen,
- c) untauglich wegen der im Punkt . . angegebenen Gebrechen.

Datum.

Unterschrift.

Für die Marine-Akademie sind die im Marine-Normal-Berordnungsblatt
XII. Stück ex 1879, und im Erlaß des f. f. Reichs-Kriegs-Ministerium Abth. 14,
Nr. 250 vom 10. Februar 1880 gegebenen anderweitigen Bestimmungen zu beachten.

13	Mittant	Heimatzunständigkeit	Beneidung in Böhmen.
14		ipricht die deutsche Sprache und wie	vollkommen.
15		förperliche Eignung	tauglich (ohne) Gebrechen.
16	Mittant	war bereits in einer Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalt untergebracht; aus dieser entlassen, wann und aus welcher Ursache	war zwei Jahre im Militär-Batienhaufe und wurde aus diesem im Monate Juni 1886 über Ansuchen der Mutter entlassen.
17		Schulbesuch und Erfolg	5. Classe der sechsklassigen Volksschule in Bähring, sehr guter Erfolg.
18		zur Erziehung ist Gelegenheit vorhanden oder nicht	ja.
19	Beschreiter	Anzahl und Geisolecht	2 Brüder, 2 Schwestern.
20		die Brüder waren oder sind mit Freiplätzen in einer Anstalt befehlt, oder in Cadetenfchulen untergebracht	1 Bruder ist in der Militär-Unterrealfchule in Güns, 1 Bruder war Frequentant einer Cadetenfchule, wurde entfernt.
21		die Schwestern waren oder sind in einem Offiziers- oder Mannfchafts = Töchter = Erziehungs = Institute untergebracht	nein.
22	Beschreiter	versorgt	Bruder Johann in der Militär-Unterrealfchule in Güns, Schwester Sophie verheiratet.
23		unversorgt	Bruder Hugo, Handlungs-Praktikant, im elterlichen Hause, 17 Jahre alt. Schwester Anna, 14 Jahre alt
24		Vermögensverhältnisse	Die Mutter besitzt kein Vermögen, der Stiefvater ist sehr bemittelt, die Kinder haben von Seite der Großmutter ein kleines Erbe zu erwarten.
25	Beschreiter	Besondere Bemerkungen	

Wien, am 18 . .

Prüfungsbefund des Militär-Territorial-Commandos.

Unterschrift des Plaz-Commandanten.

Die concessionirte
Militär-Vorbereitungsschule Nowak
in Wien VII., Stiftgasse Nr. 3.

An dieser Anstalt bestehen nachfolgende Curse:

- A. Der Vorbereitungscurs für die Cadetenprüfung.
- B. Der Curs zur Vorbereitung für die Aufnahme in f. f. Militär-Bildungs-Anstalten.
- C. Der Curs zur Vorbereitung für die Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste.

A. Vorbereitungscurs für die Cadetenprüfung.

Dieser Curs dient zur Vorbereitung für die Cadetenprüfung für Infanterie, Cavallerie, die Train- und Sanitäts-Truppe.

Durch Ablegung dieser Prüfung können Aspiranten ohne eine Cadetenschule absolvirt zu haben, zu Berufs-Cadeten ernannt werden. Dieser Curs ist der kürzeste Weg zur Erlangung der Berufs-Officiers-Charge.

Zur Cadetenprüfung werden zugelassen und von dieser Anstalt vorbereitet:

- a) Jeder Aspirant aus dem Civilstande, welcher den Bedingungen für den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer entspricht*)¹ und durch legale Zeugnisse eine gute Erziehung, hinreichende Vorbildung (d. i. die vollständige Absolvirung eines Obergymnasiums, einer Oberrealschule oder einer gleich-

*)¹ Zum freiwilligen Eintritt in das f. f. Heer ist erforderlich:

- a) Die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie,
- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 Centimeter,
- c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren,
- d) bei Minderjährigen die Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

gestellten Lehranstalt — siehe Beilage I — oder das Befähigungs-Zeugnis für den Einjährig-Freiwilligendienst), und insbesondere ein makellofes Vorleben nachweisen können.

Diese Aspiranten müssen, bevor sie um die Zulassung zur Cadetenprüfung bittlich werden, die vorgeschriebene Mappirungs-Uebung*)² an einer k. k. Cadetenschule mit mindestens „genügendem“ Erfolge mitgemacht haben, wozu sie in diesem Course entsprechend vorbereitet werden.

- b) Dieselben Bestimmungen gelten für gut conduisirte Unter-Officiere oder Soldaten des k. k. Heeres.

Vorkenntnisse und Alter.

Zum Eintritt in diesen Course ist von Aspiranten aus dem Civilstande erforderlich:

- a) Eine mit guten Erfolgen absolvirte vollständige Mittelschule, oder einer gleichgestellten Lehranstalt — Siehe Beilage I. — oder das Befähigungszeugniß für den Einjährig-Freiwilligendienst,
b) ein Alter von mindestens 16 Jahren.

Solche Aspiranten, welche den im Punkte a) gestellten Anforderungen nicht entsprechen können, müssen den Einjährig-Freiwilligen-Hauptcourse absolviren. Siehe Course C.

Unterofficiere und Soldaten müssen sich vor Eintritt in diesen Course einen für die Absolvirung desselben entsprechenden Urlaub erwirken.)*³ Das Urlaubs-Certificat dient denselben als Befähigungsnachweis für die Zulassung zur Cadetenprüfung.

*)² Uebungen in der praktischen Anwendung der Meß-Instrumente und Aufnahme des Terrains.

*)³ Unterofficiere und Soldaten können zum Zwecke der Vorbereitung für die Cadetenprüfung über Antrag ihres Truppencörpers von den Militär-Territorial-Commanden beurlaubt werden, wenn die Aspiranten durch legale Zeugnisse die entsprechende wissenschaftliche (6 Classen Mittelschule) und moralische Befähigung nachweisen können und sich mittelst Revers, bei Minderjährigen unter Zustimmung und Mitfertigung des Vaters oder Vormundes verpflichten, die auf Urlaub zugebrachte Zeit über die gesetzliche Liniendienstpflicht hinaus präsent abzuleisten. Der Urlaub darf sich nicht über ein Jahr erstrecken. Wenn derlei Beurlaubte die Studien aufgeben, oder sich in moralischer Beziehung oder in Bezug auf ihre sonstige Haltung Anstände ergeben, so werden sie sofort zum Präsenzdienste einberufen.

Beginn des Curses.

Dieser Curs beginnt am 2. October jeden Jahres, für schwächer Vorgebildete am 2. September.

Dauer des Curses und Vortragsstunden.

Dieser Curs dauert mit Inbegriff der Mappirungs-Uebung 1 Jahr mit circa 42 Vortragsstunden wöchentlich.

Prüfung und Prüfungstermin.

Die Cadetenprüfung findet in der Zeit zwischen dem 1. und 10. October statt.

Die Frequentanten legen die Prüfung an der Cadetenschule jener Waffen- (Truppen-) Gattung ab, in welcher sie ihre Ernennung zum Cadeten anstreben. Bezüglich der Infanterie-Cadeten-schulen ist den Frequentanten die Wahl freigestellt.

Die Prüfungs-Commission besteht aus:

- a) dem Commandanten der Cadetenschule oder dessen Stellvertreter als Präses;
- b) zwei vom Schul-Commando zu bestimmenden ständigen Lehrern der Cadetenschule als Commissionsmitglieder. Die Lehrer der Cadetenschule fungiren als Examinatoren. Die Prüfung umfaßt alle Unterrichts-Gegenstände der betreffenden Cadetenschule mit Ausnahme der Nationalsprachen.

Lehrgegenstände.

Nachfolgende Lehrgegenstände gelangen in dem für die Cadetenprüfung vorgeschriebenen Umfange zum Vortrage.

Deutsche Sprache und Militär-

Geschäftsstyl,

Französische Sprache,

Geographie,

Geschichte,

Physik,

Chemie,

Arithmetik und Algebra,

Geometrie,

praktische Geometrie,

Dienst-Reglement,

Militär-Administration,

Heeres-Organisation,

Waffenlehre,

Terrainlehre und Terraindar-

stellung,

Pionnieriendienst,

Befestigung und Festungskrieg,

Exercier-Reglement,

Taktik,

Geometrisches Zeichnen,

Freihandzeichnen,

Schönschreiben,
Stenographie,
Pferdewesen (für Aspiranten der
Cavallerie und Train-Truppe),

Sanitäts-Hilfsdienst (für Aspi-
ranten der Sanitäts-Truppe),
Train-Unterricht (für Aspiranten
der Train-Truppe).

Militärische Geschicklichkeiten:

Exerciren, Reiten (für Aspiranten der Cavallerie und der Train-Truppe), Fechten.

Einschreibgebühr und Schulgeld.

Die Einschreibgebühr beträgt 10 fl. (ein für allemal), das Schulgeld monatlich 40 fl. Für Aspiranten der Cavallerie und Traintruppe außerdem für den Unterricht im Reiten monatlich 20 fl.

Mappirungs-Uebung.

Die Frequentanten dieses Curses machen die vorgeschriebene Mappirungs-Uebung an einer k. k. Cadetenschule auf eigene Kosten mit (d. h. sie haben während derselben ihre Verpflegung, Unterkunft, die Hinfahrt zum Uebungsterrain und die Rückfahrt aus eigenen Mitteln zu bestreiten).

Mit den erforderlichen Instrumenten und Requisiten werden die Frequentanten theilhaft, und haben hiefür einen Betrag von 5 fl. zu entrichten.

Nach Schluß der Mappirungs-Uebung werden den Frequentanten vom Commando der Cadetenschule Zeugnisse ausgestellt und eingehändigt.

Die Ernennung zum Cadeten.

Jene Frequentanten, welche nach mit mindestens „genügendem“ Gesamterfolge bestandener Cadetenprüfung sich assentiren lassen, werden gleich jenen, welche den k. k. Cadetenschulen angehörten, zu k. k. Cadeten ernannt. In dieser Stellung werden die Cadeten in der Rangstour zu k. k. Lieutenants befördert.

B. Course zur Vorbereitung für die Aufnahme in k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Diese Course dienen zur Vorbereitung solcher Aspiranten, welche ihre Aufnahme in:

- a) eine k. k. Cadetenschule,

- b) die k. k. Militär-Oberrealschule zu Mährisch-Weißkirchen,
- c) die k. k. Marine-Akademie in Fiume,
- d) die k. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, oder die technische Militär-Akademie in Wien anstreben.

Laut Reichs-Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 4. April 1886 hat die gute Absolvirung einer der nachfolgenden Curse in Beziehung auf die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die k. k. Cadetenschulen denselben Werth wie die der entsprechenden Classe einer öffentlichen Mittelschule.

Der Unterricht wird hier mit derselben Gründlichkeit und demselben Umfange ertheilt, wie an öffentlichen Mittelschulen.

Besonderes Gewicht wird auf solche Gegenstände gelegt, welche schwierig und für das Studium in Militärschulen von Wichtigkeit sind, wie die Mathematik u. dgl.

Beim Unterricht der deutschen Sprache wird auf Frequentanten fremder Muttersprache besonders Rücksicht genommen.

Ebenso werden einige militärischen Fachgegenstände, deren Kenntniss das Fortkommen in den Militärschulen erleichtert gründlich behandelt.

Beginn der Curse.

Diese Curse beginnen am 2. September jeden Jahres.

Dauer der Vortragsstunden.

Diese Curse dauern bis zur Aufnahmeprüfung in die entsprechenden Classen jener Militärschulen, für welche sie vorbereiten, mit wöchentlich circa 36 Vortragsstunden.

Zeugnisse.

Am 20. Juli und eventuell den nächstfolgenden Tagen finden die Schlußprüfungen über den gesammten Lehrstoff des Jahres statt, auf Grund deren Zeugnisse ausgestellt und den Aufnahmsgesuchten beigelegt, oder den Eltern beziehungsweise Vormündern übersendet werden.

Mit jenen Frequentanten, welche für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die angestrebte Militär-Schule geeignet befunden

werden, wird die übrige Zeit bis 2 Tage vor der Aufnahmsprüfung zur Wiederholung verwendet.

Termine für die Aufnahmsprüfungen.

Die Aufnahmsprüfungen für die Cadetenschulen finden im August, für die Militär-Realschulen, die Marine-Akademie und die Militär-Akademien im September statt.

Die Curse gliedern sich wie folgt:

- I. Kurs für die Vorbereitung zur Aufnahme in**
den 1. Jahrgang
einer k. k. Infanterie-Cadetenschule,
der k. k. Militär-Oberrealschule zu M.=Weiß-
kirchen,
der k. k. Marine-Akademie.

Vorkenntnisse und Alter.

Zum Eintritt in diesen Kurs sind erforderlich:

- a) absolvirte 3 Classen einer Mittelschule,
- b) ein Alter von erreichten 13. und nicht überschrittenen 16. Lebensjahr für Aspiranten der Cadetenschulen, und von erreichten 13. und nicht überschrittenen 15. Lebensjahr für Aspiranten der Militär-Realschule und der Marine-Akademie.

Lehrgegenstände.

Folgende allgemeinen Bildungsgegenstände gelangen in demselben Umfange wie an der 4. Classe einer öffentlichen Realschule zum Vortrage.

Religion,
Deutsche Sprache*),
Französische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturgeschichte,
Elemente der Physik und Chemie,

Arithmetik und Algebra,
Geometrie,
Elemente der darstellenden Geometrie,
Freihandzeichnen,
Schönschreiben.

*) Grammatik und Styl mit besonderer Rücksichtnahme auf Frequentanten nicht deutscher Muttersprache.

außerdem :

Traindarstellung,
Exercir- und Dienstreglement,

Exerciren,
Anstandslehre.

Einschreibengebühr und Schulgeld.

Die Einschreibengebühr beträgt 10 fl. (ein für allemal), das Schulgeld monatlich 20 fl.

II. Cours für die Vorbereitung zur Aufnahme in den 2. Jahrgang

einer k. k. Infanterie- oder der Cavallerie-
Cadetenschule,

der k. k. Militär-Oberrealschule zu M.-Weiß-
kirchen,

und den 1. Jahrgang der Artillerie- oder
Pionnier-Cadetenschule.

Vorkenntnisse und Alter.

Zum Eintritt in diesen Cours sind erforderlich:

- a) absolvirte 4 Classen einer Mittelschule,
- b) ein Alter von erreichten 14. und nicht überschrittenen 19. Lebens-
jahr für Aspiranten der Cadetenschulen; und vom erreichten
14. und nicht überschrittenen 16. Lebensjahr für Aspiranten
der Militär-Oberrealschule.

Lehrgegenstände.

Folgende allgemeinen Bildungsgegenstände gelangen in dem
Umfange wie an der 5. Classe einer öffentlichen Realschule zum
Vortrage.

Religion,
Deutsche Sprache*),
Französische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturgeschichte,
Physik,

Chemie,
Arithmetik und Algebra,
Geometrie,
Geometralzeichnen,
Freihandzeichnen,
Stenographie.

*) Grammatik und Styl mit besonderer Rücksichtnahme auf Frequentanten
nicht deutscher Muttersprache.

außerdem :

Terraindarstellung,
Terrainlehre,
Waffenlehre,

Exercir- und Dienstreglement,
Exerciren,
Anstandslehre.

Einschreibengebühr und Schulgeld.

Die Einschreibengebühr beträgt 10 fl. (ein für allemal), das Schulgeld monatlich 20 fl.

III. Kurs für die Vorbereitung zur Aufnahme in den 3. Jahrgang einer k. k. Infanterie- oder Cavallerie-Cadeten-school.

Vorkenntnisse und Alter.

Zum Eintritt in diesen Kurs ist erforderlich:

- a) absolvirte 5 Classen einer Mittelschule,
- b) ein Alter von mindestens 16 Lebensjahren.

Lehrgegenstände.

Folgende allgemeinen Bildungsgegenstände gelangen in demselben Umfange wie an der 6. Classe einer öffentlichen Realschule zum Vortrag.

Religion,
Deutsche Sprache,
Französische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturgeschichte,
Physik,

Chemie,
Arithmetik und Algebra,
Geometrie,
Geometrisches Zeichnen,
Freihandzeichnen,
Stenographie.

außerdem :

Terraindarstellung,
Terrainlehre,
Waffenlehre,

Exercir- und Dienstreglement,
Exerciren,
Anstandslehre.

Einschreibengebühr und Schulgeld.

Die Einschreibengebühr beträgt 10 fl. (ein für allemal), das Schulgeld monatlich 20 fl.

IV. Curs für die Vorbereitung zur Aufnahme in den 2. Jahrgang der k. k. Artillerie- oder Pionnier-Cadetenschule, den 1. Jahrgang der k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt und den 1. Jahrgang der k. k. technischen Militär-Akademie zu Wien.

Vorkenntnisse und Alter.

Zum Eintritt in diesen Curs ist erforderlich:

- a) absolvirte 6 Classen einer Mittelschule,
- b) ein Alter von nicht überschrittenem 16. Lebensjahr für die Cadetenschulen und von erreichtem 16. und nicht überschrittenem 19. Lebensjahr für die Militär-Akademien.

Lehrgegenstände.

Folgende allgemeinen Bildungsgegenstände gelangen in demselben Umfange wie an der 7. Classe einer öffentlichen Realschule zum Vortrage:

Religion,	Chemie,
Deutsche Sprache,	Arithmetik und Algebra,
Französische Sprache,	Geometrie,
Geographie,	Geometralzeichnen,
Geschichte,	Freihandzeichnen,
Naturgeschichte,	Stenographie.
Physik,	

außerdem:

Terraindarstellung,	Exercir- und Dienstreglement,
Terrainlehre,	Exerciren,
Waffenlehre,	Anstandslehre.
Pionnierdienst,	

Einschreibegebühr und Schulgeld.

Die Einschreibegebühr beträgt 10 fl. (ein- für allemal), das Schulgeld monatlich 40 fl.

C. Curse zur Vorbereitung für die Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erlangen jene Inländer, die:

- a) spätestens am 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolvirt haben;
- b) am 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, im letzten Jahrgange einer achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres mit Erfolg absolvirt haben;
- c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung (Befähigungs-Prüfung) vor einer hiezu bestellten gemischten Commission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Siehe Beilage I und II.

Diese Curse haben daher den Zweck, jenen Aspiranten, welche die zum Eintritte als Einjährig-Freiwillige nothwendigen Studienzeugnisse nach Punkt a) oder b) nicht beibringen können, bei entsprechender Vorbildung jenes Maß von Wissen beizubringen, welches zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung behufs Erlangung der Begünstigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste nöthig ist.

An der Anstalt bestehen für die Vorbereitung zur Einjährig-Freiwilligen-Prüfung zwei Parallelcurse, und zwar: ein Tageskurs und ein Abendkurs.

Jeder dieser Curse zerfällt in:

- I. in einen Hauptkurs mit
- II. einem einmonatlichen Vorcourse,
- III. und einem Vorbereitungscurse für Mindervorgebildete.

In jedem dieser Curse wird die Vorbereitung jährlich zweimal; und zwar in einem Sommercourse und das zweite Mal in einem Wintercourse durchgeführt.

I. Der Hauptkurs.

Nach erfolgreicher Absolvirung dieses Cursets kann die Befähigungs-Prüfung zur Erlangung der Begünstigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste mit Erfolg abgelegt werden.

Beginn und Dauer des Curses.

- a) Der Winter-Tageskurs beginnt am 2. September und dauert bis Ende April;
- b) der Winter-Abendkurs beginnt am 2. August und dauert bis Ende Februar;
- c) der Sommer-Tageskurs beginnt am 2. März und dauert bis Ende September;
- d) der Sommer-Abendkurs beginnt am 2. März und dauert bis Ende September.

Vorkenntnisse.

Zum Eintritt in den Hauptkurs ist die durch Absolvierung einer 4. Mittelschulklasse oder durch ein gleichwerthiges Vorstudium erlangte Vorbildung erforderlich.

Alter.

Das Minimalalter zum Eintritt in diesen Kurs ist das vollendete 16. Lebensjahr.

Bezüglich des Maximalalters ist zu bemerken, daß der Aspirant nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Eintritt als Einjährig-Freiwilliger die Befähigungs-Prüfung bis 1. März jenes Jahres ablegen muß, in welchem er das 21. Lebensjahr erreicht. Wer diesen Prüfungstermin versäumt oder bei diesem letzten Termin die Prüfung nicht besteht, wird zur dreijährigen Präsenzdienstpflicht verhalten. Nur jenen Stellungspflichtigen, welche bei der Stellung als „zurückzustellen“ classificirt werden, bleibt das Recht zur Ablegung der Prüfung bis zur nächstjährigen Stellung gewahrt.

Prüfung und Prüfungstermine.

Die Befähigungs-Prüfung zum Einjährig-Freiwilligen kann bereits nach erreichtem 17. Lebensjahr abgelegt werden.

Je früher der Aspirant sich für diese Prüfung vorbereitet, umso vortheilhafter ist es für denselben, da er im Falle einer ungünstigen Ablegung des Examens dasselbe bis zur Stellungspflicht von Jahr zu Jahr wiederholen darf.

Die Prüfungen finden am Siege der Truppen=Divisions=Commandos, überdies in Innsbruck beim 14. Corps=Commando und in Zara beim Militär=Commando statt. Siehe Beilage III.

Befinden sich mehrere Truppen=Divisions=Commanden in einem Orte, so bestimmt das Corps=Commando, bei welchem derselben die Prüfungen stattzufinden haben.

Die Prüfungs=Commission besteht aus:

- a) dem Generalstabs=Chef *)¹ der betreffenden Truppen=Division als Vorsitzenden;
- b) zwei Professoren aus Ober=Gymnasien oder Ober=Realschulen, und
- c) zwei Officieren aus dem Lehrpersonale der im Prüfungsorte befindlichen Cadetenschule oder Militär = Bildungs = Anstalt oder, wo eine solche nicht besteht, aus dem Truppenstande.

Als Schriftführer fungirt ein Subaltern=Officier aus dem Truppenstande.

Die Prüfungen finden in der Regel am letzten Montag eines jeden Monats, mit Ausnahme des Monats August, in welchem keine Prüfungen abgehalten werden, statt.

Die Bewilligung um die Zulassung zu dieser Prüfung wird über Einschreiten der Anstalt von den betreffenden Truppen=Divisions=Commanden ertheilt.

Lehrgegenstände.

Nachfolgende allgemeinen Bildungstgegenstände gelangen in jener Ausdehnung zum Vortrage, wie sie durch die bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften für die Befähigungsprüfung zum Einjährig=Freiwilligen bestimmt ist.

Deutsche Sprache,
Französische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturgeschichte,

Physik,
Chemie,
Arithmetik und Algebra,
Geometrie,
Darstellende Geometrie,

*)¹ Der Generalstabs=Chef einer Truppen=Division ist ein Hauptmann, Major oder Oberstlieutenant des Generalstabs=Corps.

außerdem :

Exerciren^{*)}¹ und Anstandslehre.

Die Aspiranten dürfen statt der Prüfung aus der französischen Sprache, auch eine solche aus der lateinischen oder englischen Sprache oder einer der Landessprachen der österr.-ung. Monarchie ablegen.

Begünstigungen nach abgelegter Befähigungs- Prüfung.

Jenen Aspiranten, welche die Befähigungs-Prüfung zum Einjährig-Freiwilligen mit Erfolg bestanden haben, steht das Recht zu :

1. einer nur einjährigen Präsenzdienstpflicht, statt 3 Jahre zu dienen,
2. der Wahl der Truppe, zu welcher sie assentirt werden wollen,
3. Wahl des Dienstes^{*)}²,
4. Aufschub der einjährigen Präsenzdienstzeit bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 21. Jahr vollenden,
5. dürfen solche Aspiranten, wenn sie die Auslagen für eine eigene Wohnung tragen, nicht kasernirt werden, insoferne nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen.

Ernennung zum Reserve-Officier.

Die Einjährig-Freiwilligen werden während ihres Präsenzdienstjahres in den Truppen-Schulen zu Reserve-Officieren herangebildet.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche am Schluße ihrer Präsenzdienstzeit die vorgeschriebene Reserve-Officiersprüfung mit

^{*)}¹ Durch den Unterricht im Exerciren bezweckt die Anstalt den Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten jenes militärische und selbständige Auftreten beizubringen, welches für die künftige Erlangung der Reserve-Officiers-Charge unbedingt nothwendig ist.

^{*)}² Einjährig-Freiwillige können auch die Ernennung zu Militärbeamten in der Reserve anstreben, und werden soweit ein Bedarf besteht, über ihre Bitte nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Heeresanstalt (Verpflegsmagazin, Genie-Baudirection) zur Dienstleistung zugetheilt.

Erfolg bestehen, werden bei ihrer Uebersetzung in die Reserve zu Lieutenants, oder bei Mangel an Abgängen zu Cadeten ernannt.

II. Der einmonatliche Vorcurs

dient zur Vorbereitung für den Hauptcurs für solche Aspiranten, welche zwar die zum Eintritt in den Hauptcurs erforderliche Vorbildung (4 Classen einer Mittelschule) besitzen, aber entweder schwächere Schüler waren, oder seit längerer Zeit mit Studien sich nicht beschäftigt haben. (Muß allen Gymnasiasten angerathen werden, da sie in der darstellenden Geometrie gar keine oder unzureichende Vorkenntnisse besitzen.)

Beginn des Curses.

Der Winter-Tagescurs beginnt am 2. August.

Der Sommer-Tages- und der Sommer-Abendcurs beginnen am 2. Februar jeden Jahres.

Lehrgegenstände.

Französische Sprache,
Algebra,
Geometrie,

Darstellende Geometrie,
Chemie,
Zeichnende Geographie.

Am Schluß dieses Curses läßt sich beurtheilen, welche von den Frequentanten zur Aufnahme in den Hauptcurs geeignet sind.

III. Curs zur Vorbereitung von Mindervorgebildeten.

Dieser Curs hat den Zweck, Aspiranten, welche wegen geringer Vorbildung in den Hauptcurs oder Vorcurs nicht aufgenommen werden können, derart vorzubereiten, daß sie nach dem Uebertritt in diese Curse den Vorträgen mit Verständniß folgen können.

Beginn und Dauer des Curses.

- a) Der Wintercurs beginnt am 2. October und dauert bis Ende Februar.
- b) Der Sommercurs beginnt am 2. März und dauert bis Ende Juli.

Vorkenntnisse und Alter.

Zum Eintritt in diesen Kurs ist die absolvirte 3. Classe einer Mittelschule, 8 Classen einer Bürgerschule, oder gleichwertige Kenntnisse erforderlich. Minimalalter ist das vollendete 15. Lebensjahr.

Lehrgegenstände.

Nachfolgende Lehrgegenstände gelangen in dem Umfange des Lehrstoffes einer Unterrealschule zum Vortrage.

Deutsche Sprache (Grammatik und Styl mit besonderer Rücksicht- nahme auf Frequentanten nicht deutscher Muttersprache),	Naturgeschichte, Elemente der Physik und Chemie, Arithmetik und Algebra, Geometrie,
Französische Sprache, Geographie, Geschichte,	Elemente der darstellenden Geometrie, Schönschreiben.

Die als geeignet erkannten Frequentanten werden nach Schluß dieses Curses sofort in den Hauptkurs eingereiht, nach dessen erfolgreichen Absolvirung sie die Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen direct ablegen können.

Einschreibegebühr und Schulgeld.

Die Einschreibegebühr beträgt 10 fl. (ein für allemal), das Schulgeld für den Abendkurs monatlich 15 fl., für den Tageskurs monatlich 20 fl.

Lehrplan der Anstalt.

Die allgemeinen Bildungsgegenstände gelangen in der Ausdehnung des Lehrstoffes einer vollständigen öffentlichen Realschule zum Vortrage.

Der Lehrplan für den Unterricht in den militärischen Gegenständen ist jenen der betreffenden Classen der k. k. Militärschulen vollkommen gleich.

Lehrkörper.

Die in Verwendung stehenden Herren Professoren aus dem Civile sind Fachlehrer von erprobter Tüchtigkeit und pädagogischer
g. l. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Erfahrung, jene des Militärstandes k. k. Officiere, die bereits an k. k. Militärschulen als Lehrer thätig waren.

Schul-Disziplin.

Die Frequentanten der Anstalt haben sich den Bestimmungen der bestehenden Schulordnung zu fügen, und erklärt sich jeder in die Militär-Vorbereitungs-Schule Eintretende, beziehungsweise dessen Eltern oder Vormund, mit den Bestimmungen des Schulprogrammes und der Schulordnung vollkommen einverstanden.

Die Schuldirection behält sich das Recht vor, jeden Frequentanten wegen grober Uebertretung oder Mißachtung der Schulordnung oder wegen entschiedenen Unfleißes sofort entfernen zu dürfen.

Jeder Lehrer führt eine Qualifications-Vormerkung über die Fortschritte und das Benehmen jedes Frequentanten, auf Grund deren jeden zweiten Monat die Qualifications-Listen ausgefertigt und den Eltern, beziehungsweise Vormündern, bei Frequentanten aus dem Soldatenstande dem Truppen-Commando zugesendet werden.

Aufnahme.

Die Aufnahme in jeden Kurs der Militär-Vorbereitungs-Schule findet auf Grund des vorgelegten Tauf- oder Geburts-scheines und der Schulzeugnisse, gegen Entrichtung der Einschreibegeldgebühr statt. Hierüber wird den Eltern, beziehungsweise Vormündern eine Bescheinigung ausgestellt.

Aspiranten aus dem Soldatenstande haben nur documentarisch nachzuweisen, daß sie behufs Studiums in der Anstalt beurlaubt wurden.

Adjustirung.

Die Frequentanten dieser Anstalt tragen die Civillleidung. Nur zum Exerciren ist der Gebrauch einer Blouse und Lagerkappe wünschenswerth. Außerhalb der Militär-Vorbereitungs-Schule darf die Uniform jedoch von keinem Frequentanten getragen werden.

Die Blouse und Lagerkappe ist in Schnitt und Farbe jener der k. k. Cadetenschule gleich. Die Parolis sind mit zwei versilberten Knöpfen, die Feldkappe mit einer Silberrosette versehen.

Pensionat.

Bei jenen Frequentanten, welche nicht aus Wien sind, sorgt die Anstalts-Direction über Wunsch der Eltern oder Vormünder auch für die Unterkunft, Verpflegung und entsprechende Ueberwachung.

Die näheren Bedingungen theilt die Direction über Verlangen mit.

Schulferien.

Außer an Sonn- und gebotenen Feiertagen findet kein Unterricht statt: zur Weihnachtszeit vom 24. December bis inclusive 1. Jänner, an den letzten zwei Faschingstagen und am Aschermittwoch, zu Ostern vom Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag, am Allerhöchsten Geburtsfeste Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Zahlungs-Bedingungen.

Die Eintrittsgebühr ist bei der Einschreibung, das Schulgeld am 1. eines jeden Monats, für Frequentanten, welche nicht aus Wien sind, bis zum 3. jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.

Für minderjährige Frequentanten wollen die Eltern oder Vormünder die Gelder direct an die Anstalt einsenden.

Senen Frequentanten, welche nach Eröffnung des Curses eintreten, wird das Schulgeld für den ganzen oder halben Monat berechnet, je nachdem der Eintritt vor oder nach der Mitte des Monats erfolgt.

Schlußbemerkung.

Die Anstalt führt die Vorbereitung in allen Cursen in der festgesetzten Zeit durch und bürgt für einen gediegenen und ordnungsmäßigen Unterricht, sowie für die Aufrechterhaltung einer strengen, aber wohlmeinenden Disciplin.

Die Direction gibt Form und Wege an, welche beim Ansuchen um Zulassung zum freiwilligen Eintritte in das k. k. Heer, sowie um Zulassung zu den verschiedenen Prüfungen einzuhalten sind.

Verzeichniss

der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gleichgestellten
Lehranstalten.

Lehranstalten

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Kunstschulen	K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien. Maler-Akademie in Prag, Kunstschule in Krakau.		
Lehrer-Bildungs- Anstalten	Die öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffent- lichkeit ausgestatteten Lehrer-Bildungs-Anstalten		
Land- und Forstwirthschaft- Schulen	Höhere landwirth- schaftliche Lehran- stalt in	Tetschen-Liebwerd, Tabor, Dublan,	
	Mittlere landwirthschaftliche Lehranstalt in	Prerau, Neutitschein, Czernichow, Chrudim, Randitz (Gracholusf), Mödling, Raaden, Ober-Hermisdorf, Czernowitz,	
	Forstwirthschaftliche Lehranstalt in	Weißwasser, Eulenberg, Lemberg,	
	Anstalt für Obst- und Weinbau in Klosterneuburg		

Handelschulen	Handels-Hochschule Revoletta in Triest	
	K. k. Handels- und nautische Akademie in Triest	
	Handels-Akademie in Wien	
	Deutsche Cecho-slavische	Handels-Akademie in Prag
	Akademie für Handel und Industrie in Graz	
	Handels-Akademie in	Chrudim, Linz, Znnbruck,
	Handels-Mittelschule in Trient	
Gewerbeschulen	K. k. Kunstgewerbe- schule in	Wien, Prag,
	Höhere Staats- Gewerbeschule in	Wien, Brünn, Bielitz, Grafau, Pilsen, Reichenberg, Triest,
	Fachschule in Maschinenwesen in Wiener-Neustadt	
	Höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbe-Museum in Wien	

Lehranstalten

in den Ländern der ungarischen Krone.

Lehrer- Bildungs-An- stalten	Die öffentlichen und mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehrer-Bildungsanstalten		
Land- und Forstwirthschafts- Schulen	K. ung. landwirth- schaftliche Lehran- stalt in		Debreczin, Keszthely, Kaschau, Kolozsmonostor.
	Land- und Forstwirthschaftsschule in Kreutz in Croatien		
Handelschulen	Handels-Akademie in Oedenburg		
	K. ung. Handels-Akademie in Fiume		
	Handels-Akademie in Budapest		
	Handels- Mittelschule in	II. VI. IX.	Bezirk in Budapest
	Handels- Mittelschule in	Debreczin, Stuhlweißenburg, Klausenburg, Agram, Semlin, Urad, Bresburg, Turoc-Est.-Marton, Kronstadt, Szegedin, Bala-Egerszeg, Miskolcz, Jogararas, Neusatz.	

Handelschulen	Handels- Mittelschule des	Nicolaus Köser in Budapest Franz Wieszner in Temesvár Eduard Borges in Fünfkirchen
Gewerbeschulen		K. ung. Kunstgewerbeschule in Budapest
		Staats-Gewerbe-Mittelschule in Budapest
		Staats-Maschinen-Gewerbeschule in Kaschau
		Staats-Holzgewerbe-Mittelschule in Kronstadt
		K. ung. Landes-Musterzeichenschule und Zeichen- Lehrer-Bildungsanstalt in Budapest

Die stellungspflichtigen Schüler dieser Anstalten haben auch die im Punkte b) Seite 91 bezeichnete Begünstigung keinen Anspruch, müssen daher eventuell die Befähigungs-Prüfung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste ablegen (siehe Punkt c) Seite 91), widrigenfalls sie zur 3jährigen Präsenzdienstpflicht verhalten werden.

V e r z e i c h n i s

der Lehranstalten, welche einer achtklassigen öffentlichen Mittelschule gleichgehalten sind und die im Punkte c) Seite 91 bezeichnete Begünstigung genießen.

Lehranstalten

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Land- und forst- wirthschaftliche Schulen	Höhere landwirth- schaftliche Lehr- anstalt in	Tetschen-Diebwerd, Tabor, Dublany.
---	--	--

Lehranstalten

in den Ländern der ungarischen Krone.

Land- und forst- wirthschaftliche Schulen	K. ung. landwirth- schaftliche Lehr- anstalt in	Debreczin, Keszthely, Kaschau, Kolozsmonostor.
Gewerbeschulen	K. ung. Zeichenlehrer-Bildungsanstalt in Budapest	

Truppen-Divisions-Commanden,

bei welchen Prüfungen für die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste stattfinden.

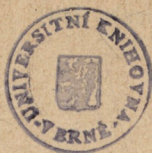
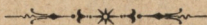
Nr.	Infanterie- Truppen-Division	Nr.	Infanterie- Truppen-Division
1	Sarajevo	17	Großwardein
2	Jaroslau	18	Mostar
3	Linz	19	Pilsen
4	Brünn	24	Przemysl
5	Olmütz	25	Wien
6	Graz	27	Raschau
7	Essig	28	Laibach
9	Prag	29	Theresienstadt
10	Josefstadt	30	Lemberg
11	Lemberg	31	Budapest
12	Krakau	33	Komorn
14	Preßburg	34	Temesvar
15	Miskolcz	35	Klausenburg
16	Hermannstadt	36	Agram

In Innsbruck findet die Prüfung beim 14. Corps-Commando, in Zara beim Militär-Commando statt.

Militär-Territorial-Behörden.

Corps- und Militär-Commanden.

1. Corps in Krafau
 2. " " Wien.
 3. " " Graz.
 4. " " Budapest.
 5. " " Preßburg.
 6. " " Raſchau.
 7. " " Temesvar.
 8. " " Prag.
 9. " " Joſeſſſtadt.
 10. " " Brünn (wird nach Przemyſl verlegt).
 11. " " Lemberg.
 12. " " Hermannſtadt.
 13. " " Agram.
 14. " " Innsbruck.
 15. " " Sarajevo.
- Militär-Commando in Zara.



Vorräthig in C. Winkler's Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung in Brünn.

- Stampier S.**, Logarithmisch-trigonometrische Tafeln, geb. fl. 1.20.
Dienst-Reglement für das k. k. Heer, I Theil fl. —.50, II. Theil fl. —.50,
III Theil fl. —.20.
Hubner, Lehrbuch f. d. Unterricht über die Militär-Strafgesetze fl. 1.20.
Hubner u. Pentner, Lehrb. des privaten und öffentl. Rechtes fl. 1.20.
Seling-Nietz, Leitfaden zum Unterrichte in der Heeres-Organisation,
mit Nachtrag 1887 fl. 2.20.
Reizner A. v., Die Terrainlehre für die k. k. Militär-Akademien und
f. k. Cadetenschulen I. und II Theil fl. 5.—.
— Grundzüge der allgemeinen praktischen Geometrie und der Militär-
Landes-Aufnahme für Officiers-Aspiranten der k. k. Armee. Mit
43 Tafeln, 1888 fl. 3.50.
Brunner M., Ritter von, Leitfaden zum Unterrichte in der Feldbefesti-
gung fl. 3.20.
— — Leitfaden zum Unterrichte in der beständigen Befestigung fl. 2.60.
— — Leitfaden zum Unterrichte im Festungskriege fl. 2.—.
Waldstätten, Die Taktik. I. und II. Theil fl. 3.50.
Heinrich A., Gabelsberger's Stenographie nach Ahn-Ollendorf's Methode
fl. 1.50.
Griez de Ronse G. R., Stenographisches Lehrbuch für Mittelschulen,
I. Theil fl. —.90.
Schadet, Leitfaden der Militär-Gymnastik fl. 2.—.
Buonaccorri A. Graf, Leitfaden für den Militär-Schwimmunterricht
fl. 1.50.

b) für die Infanterie-Cadetenschulen:

- Močnik**, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik und Algebra für Unter-
Realschulen und Bürgererschulen fl. —.96.
— — Lehrbuch der Arithmetik für die oberen Classen der Mittelschulen,
geb. fl. 1.85.
— — Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen.
geb. fl. 1.85.
Exercir-Reglement für die k. k. Fußtruppen. 2 Theile u. Nachträge fl. —.84.
Choura, Lehrbuch des Geometrischen Zeichnens für die k. k. Infanterie-
Cadetenschulen fl. 1.—.

c) für die Infanterie- und Cavallerie-Cadeten- Schulen:

- Obermayer A. v.**, Lehrbuch der Physik für die k. k. Infanterie- und
Cavallerie-Cadetenschulen fl. 1.30.
Aröbatin, Chemie, geb. fl. 1.30.
Waffenlehre für die k. k. Cadetenschulen, 1. Heft fl. —.60.
2. Heft fl. 1.20.

d) für die Cavallerie-Cadetenschule:

- Exercir-Reglement** für die Cavallerie, 2 Theile fl. —.75.

e) für die Artillerie-Cadetenschule :

- Huber**, Lehrbuch der Mechanik für Gewerbe- und Realschulen fl. 3.60
Panfmahr F., Waffenlehre für die k. k. Militär-Akademien und Cadetenschulen I. Heft fl. —.60, II. Heft fl. —.80, III. Heft fl. —.60, IV. Heft fl. —.80, V. Heft fl. —.80.
Artillerie-Unterricht für Unterofficiere und Vormeister der Feldbatterien 1885, fl. 1.10, der 7em Gebirgsbatterien, 1885, fl. 1.10.
— für Kanoniere der Feldbatterien, 1879, fl. —.20, der 7em Gebirgsbatterien, 1879, fl. —.20.
Exercir-Reglement für die Artillerie. Heft I fl. —.50, Heft II. fl. —.80, Heft III fl. —.40, Heft IV fl. —.20.

f) für die Cavallerie- und Artillerie-Cadeten-Schulen :

- Reber**, Hippologische Studien fl. 2.—.
Müller, Exterieur des Pferdes fl. 2.—.
Willwar, Fußbeschlagslehre fl. 3.—.

g) für die Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Cadetenschulen :

- Budl A.**, Leitfaden für den Unterricht im Pionnierdienst u. s. w. I und II. Theil fl. 4.50.

h) für einzelne frequentanten sämtlicher Cadetenschulen :

- Alnaider M.**, Französischer Conversations-Lehrgang fl. 1.
Blös, Schulgrammatik der französischen Sprache geb. fl. 1.70.
— — Lectures choisies, geb. fl. 1.40.
— — Vocabulaire systematique, geb. fl. 1.64.

Depot des k. k. militär-geographischen Institutes.

- Neue Special-Karte der österr.-ungar. Monarchie**, im Maßstabe 1 : 75.000. 760 Blätter, von denen bis jetzt 710 ausgegeben wurden. Preis per Blatt 50 fr., auf Leinen 80 fr.

Umgebungs-Karten von :

- Agram, Bruck a. d. Leitha, Brünn, Esseg, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Kaschau, Krafau, Laibach, Lemberg, Linz, Meran, Olmütz, Prag, Przemyśl, Triest, Wien.**
Im Maßstabe 1 : 75.000, in Farbendruck. Preis per Blatt 1 fl. 20 fr., auf Leinwand fl. 1.60; schwarz 80 fr., auf Leinwand fl. 1.20.
Banjaluka, Berchtesgaden, Bozen, Brunn, Budapest, Central-Karpathen (in 3 verschied. Ausgaben), **Cilli, Gösause und Ennsthal, Hochswab, Jichl, Karlsbad, Klagenfurt, Komotau, Krems, Kuffstein, Marienbad, Ortler-Gruppe, Detischer-Gruppe, Pilsen, Preßburg, Radstadt, Karalpe, Salzkammergut** (2 Blätter), **Schneeberg** (in 3 verschied. Ausgaben), **St. Pölten, Sarajevo, Mähr.-Schönberg, Steyr, Villach-Tarvis**, im Preise von 50 fr. bis fl. 1.50.